



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

330

Nr. 31 / 28. Dezember 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München	332
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2021	337
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2021	337
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020	338
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2021	339
Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2021	339
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2021	340

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)	341
Satzung des Bezirks Oberbayern über die Patientenfürsprache an den Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo)	354

Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Bogenhausen gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG	357
---	-----

Vollzug des Bergrechts, der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den dauerhaften Erdwärmegewinnungsbetrieb und die balneologische Nutzung von Thermalwasser an der geothermischen Dublette „Erding“ auf den Flurstücken Nrn. 358, 1743/14 und 1743/29, Gemarkung Altenerding, Gemeinde Erding, Landkreis Erding Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 i. V m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG	358
---	-----

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt Planungsausschuss-Sitzung am 21. Januar 2021, 09:30 Uhr	359
--	-----

Umweltfragen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München	359
---	-----

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 8. April 2016, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 15. Dezember 2020	368
---	-----

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München	373
---	-----

Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 8. April 2016 zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 15. Dezember 2020	381
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise	383
Nachruf	383

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München

Der Landkreis München und die Gemeinden Brunntal, Grünwald, Oberhaching sowie Sauerlach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberhaching.

(3) Der Zweckverband untersteht gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) die Gemeinden Brunntal, Grünwald, Oberhaching sowie Sauerlach (Verbandsgemeinden)
- b) der Landkreis München (Verbandslandkreis)

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3 Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für

1. die Staatliche Realschule Oberhaching,
2. die Staatliche Fachoberschule Oberhaching und
3. das Staatliche Gymnasium Sauerlach

den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbands-

mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten zusammen.

(2) Die Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und je einen weiteren vom Gemeinderat bestellten Verbandsrat vertreten; der Landkreis wird durch den Landrat und zwei weitere vom Kreistag bestellte Verbandsräte vertreten. Im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters und des Landrats in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Verbandsräten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, wodurch der erste Bürgermeister vom dritten Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister-Stellvertreter, der Landrat durch den nach Art. 32 LKrO bestimmten Landrats-Stellvertreter vertreten werden.

(3) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmenzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens einem Drittel wieder herzustellen.

(4) Die Verbandsräte – mit Ausnahme des Landrates, welcher ein doppeltes Stimmrecht besitzt – haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat.

(5) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert 6 Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(6) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG. Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche und kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden gekürzt werden. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes Beratungsgegenstände in die Tagesordnung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München sowie die Schulleitung werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,

2. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses,
8. der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,
11. der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
12. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),
13. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. 1 bis 5, 8, 11 und 12 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Oberhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet so lange kein Geschäftsführer durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 12 Dienstkräfte des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 sowie die Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das KommZG nichts anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 14 Schulgrundstück

Die jeweilige Schulsitzgemeinde stellt das erschlossene Schulgrundstück dem Zweckverband zur Verfügung.

§ 15 Deckung des einmaligen Aufwandes Staatliche Realschule Oberhaching und Staatliches Gymnasium Sauerlach

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(2) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

2.1. Der Landkreis München trägt:

2.1.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden. Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen).

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

2.1.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

2.1.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

2.2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

2.2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Ziffer 2.1.1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren. Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 2.1.1 hinsichtlich seines Anteils für Gastschüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 2.1.1 gilt entsprechend.

2.2.2 Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 2.1.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 2.2.3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

2.2.3 Vorschüsse auf die Leistungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 2.2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

2.2.4 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 2.1.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziff. 2.2.1 Satz 2.

§ 16 Deckung des einmaligen Aufwands Staatliche Fachoberschule Oberhaching

(1) Die durch den Bau der Fachoberschule in Oberhaching verursachten Kosten (einschließlich Erschließung und Bereitstellung des Grundstücks, Erstellung der Schulanlage und Erstausrüstung) hat der Landkreis München allein zu tragen. Gleiches gilt für einen eventuellen Schuldendienst, wenn eine Darlehensfinanzierung beschlossen wird. Schuldendienst sind die Tilgungen und Zinsen (auch für etwaige Zwischenfinanzierungen).

(2) Die Abrechnung über die Kosten mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die durch spätere Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen verursachten Kosten hat der Landkreis München allein zu tragen. Gleiches gilt für einen eventuellen Schuldendienst, wenn eine Darlehensfinanzierung beschlossen wird.

§ 17 Deckung des laufenden Aufwands

(1) Zum laufenden Sachaufwand gehören alle Kosten, außer Kosten nach § 15 und § 16 dieser Satzung.

(2) Ferner zählen hierzu die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

(3) Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung der Realschulen und Gymnasien werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

(4) Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinden, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(5) Die Verwaltungspauschale wird auf 83.000 € je Schule im Jahr 2021 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 von Hundert jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro zu runden.

(6) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 18 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 19 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung der aus ihrer Mitte zu bestellende Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Über das Ergebnis wird die Verbandsversammlung in Kenntnis gesetzt.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes, einschließlich der Erstellung der Rechnung und des Jahresabschlusses werden von der Gemeinde Oberhaching wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 21 Austritt von Zweckverbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt wird mit In-Kraft-Treten der Änderungssatzung wirksam.

(3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 KommZG) erforderlich.

(2) Die Auflösung und Abwicklung regeln sich nach Art. 46, 47 KommZG.

§ 23 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 24 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen werden gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG im Amtsblatt des Landkreises München amtlich bekanntgemacht.

§ 25 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, 14. Dezember 2020

Christoph Göbel
Landrat
Landkreis München

Stefan Kern
Erster Bürgermeister
Gemeinde Brunnthal

Jan Neusiedl
Erster Bürgermeister
Gemeinde Grünwald

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister
Gemeinde Oberhaching

Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Sauerlach

Die vorstehende Verbandssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

München, 21. Dezember 2020
Regierung von Oberbayern

Sabine Kahle-Sander
Regierungsvizepräsidentin

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RHPOLDING

Ruhpolding, 17. Dezember 2020
Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2021

Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister und
Vorsitzender des Zweckverbandes

I.

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	405.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	442.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 13 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 330.000 € festgesetzt.

Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 110.000 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag Ihrer Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding, Rathausplatz 1 in 83324 Ruhpolding, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 8 der Zweckverbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	677.900 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gem. § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

1) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt: 312.100 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching bei München	31.123 €
Gemeinde Ismaning	30.450 €
Gemeinde Unterföhring	19.775 €
Landkreis Ebersberg	40.806 €
Landkreis Erding	39.253 €
Landkreis Freising	51.134 €
Landkreis München	99.559 €

2) Umlagesoll im Vermögenshaushalt 0 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 25. November 2021
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2021 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.04, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	32.268.000 €
in den Aufwendungen mit	35.224.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	34.220.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ingolstadt, 17. Februar 2020
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	188.800 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000 €
---	---------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 03.12.2020, Gz.: 12.2-1444/2021 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

München, 9. Dezember 2020
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle
1. Bürgermeister und Vorstandsvorsitzender

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2021

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.275.000 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.207.500 €
---	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	1.275.000 €
Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>11.800 €</u>
	1.263.200 €

gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

- II. § 3
- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- § 4
- III. Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---------------------|----------------|
| Verwaltungshaushalt | |
| Landkreis München | 1.217.250,51 € |
| Gemeinde Krailling | 250.259,49 € |
| Gemeinde Neuried | 0,00 € |
| Gemeinde Planegg | 0,00 € |
| Vermögenshaushalt | |
| Landkreis München | 1.630.384,24 € |
| Gemeinde Krailling | 520.769,10 € |
| Gemeinde Neuried | 26.487,73 € |
| Gemeinde Planegg | 48.858,93 € |
- Der Haushaltsplan des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, EG, Zimmernummer 05, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.
- Karlsfeld, 10. Dezember 2020
Schulverband München-Karlsfeld
- Kolbe
1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender
- Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandsatzung.
- § 5
- ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2021**
- Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRSNr. 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRSNr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandsatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:
- I. § 1
- Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 1.725.910 € |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 2.226.500 € |
- festgesetzt.
- § 2
- Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.
- II. § 6
- Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.
- Planegg, 8. Dezember 2020
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München)
- Hermann Nafziger
Verbandsvorsitzender
- Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Str. 8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

Der Bezirkstag von Oberbayern gibt sich aufgrund von Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende Geschäftsordnung:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag (§§ 1 - 4)

2. Abschnitt

Die Ausschüsse (§§ 5 -13)

3. Abschnitt

Kommissionen (§ 14)

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen (§§ 15 und 16)

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin (§§ 17 und 18)

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags (§§ 19 – 31)

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen (§§ 32 und 33)

3. Abschnitt

Informationsrecht (§§ 34 und 35)

Dritter Teil

Schlussbestimmungen (§§ 36 und 37)

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag

§ 1

Verhältnis zu anderen Bezirksorganen

¹Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind, in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1, 2 und Art. 34 Abs. 2 BezO) oder der Werkleitung eines Eigenbetriebs (Art. 74 Abs. 3 BezO) fallen oder die Regierung tätig wird (Art. 35 b BezO). ²In Angelegenheiten, die auf eigene Rechtspersönlichkeiten übertragen sind, wirkt der Bezirkstag nach Maßgabe der jeweiligen Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages mit.

§ 2

Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Bezirkstag sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern (ZuRichtlBez),
2. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
3. Beschlussfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Art. 14 a BezO),
4. Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) etwas anderes bestimmt,
5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
6. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
7. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 und 4 BezO),
8. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81 a BezO einschließlich der Beteiligungsberichte gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO,
9. hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten (Art. 74 BezO),
10. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO) sowie Bestellung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 86 Abs. 3 BezO)

11. Stellungnahme zur Änderung von bewohntem Bezirksgebiet (Art. 8 BezO),
 12. Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung eines Ehrenamtes vorliegt (Art. 13 BezO),
 13. Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
 14. Bildung der Ausschüsse sowie Auflösung der weiteren Ausschüsse und Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 28 BezO),
 15. Berufung der Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags sowie Bestimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vertreters bzw. der Vertreterin,
 16. Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 30 BezO) sowie erforderlichenfalls die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 31 Abs. 1 BezO),
 17. die Wahlprüfung und die Entscheidungen über den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft eines Bezirkstagsmitgliedes nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 des Bezirkswahlgesetzes,
 18. Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),
 19. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin (Art. 36 BezO),
 20. Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 37 BezO),
 21. Regelung des Geschäftsganges der vorberatenden Ausschüsse (Art. 37 Abs. 2 BezO),
 22. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
 23. Entscheidungen über die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen des Bezirks (Art. 3 Abs. 1 BezO),
 24. der Erlass von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2, Art. 58 Abs. 5 BezO.
7. Errichtung, Übernahme und wesentliche Änderung einschließlich Sanierung sowie Namensgebung öffentlicher Einrichtungen und deren Auflösung,
 8. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes),
 9. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 4 Nr. 3 S. 2,
 10. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
 11. Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung und/oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen bzw. eine seiner Tochtergesellschaften haben,
 12. Abschluss von genehmigungspflichtigen Bürgschaften, sofern diese nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden (Art. 64 Abs. 2 BezO).

§ 4

Beteiligung an Zweckverbänden und Entsendung von Bezirksvertretern bzw. Bezirksvertreterinnen in rechtlich selbständige Unternehmen

Dem Bezirkstag sind ferner zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beteiligung an Zweckverbänden (Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG –), der Abschluss von Zweckvereinbarungen (Art. 7 KommZG) und die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Art. 4 KommZG),
2. Austritt, Auflösung und Kündigung der unter Nummer 1 genannten Beteiligungen des Bezirks,
3. ¹Bestellung und Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks für die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie für die Organe eines Unternehmens in Privatrechtsform oder eines Kommunalunternehmens, insbesondere Gesellschafterversammlung, Gesellschafterausschuss, Aufsichts- und Verwaltungsrat, sowie die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Stiftungen und die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks; die Bestellung erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²§ 5 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausschussgemeinschaften jeder im Bezirkstag vertretene Wahlvorschlag an der Verteilung teilnimmt. ³Darüber hinaus soll für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich bestellt werden. ⁴Ist der Bezirkstagspräsident Vertreter bzw. die Bezirkstagspräsidentin Vertreterin, gilt die gesetzliche Regelung der Stellvertretung, sofern im Einzelfall keine abweichende Bestimmung getroffen wurde,

§ 3

Weitere Zuständigkeit

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze des Bezirks Oberbayern zur Weiterentwicklung der klinischen und sektorenübergreifenden Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin aller Lebensalter,
2. Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille,
3. Beschlussfassung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises,
4. Bildung und Berufung der Mitglieder sowie Auflösung von Kommissionen,
5. Bestellung und Abberufung der Referenten und Referentinnen, der Berichterstatter und Berichterstatterinnen, Bestellung und Abberufung von Beauftragten, sowie die Bestellung und Abberufung der Mitglieder in Fachbeiräten,
6. Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Vollversammlung und im Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstages,

4. ¹Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in einem Verbandsausschuss, soweit satzungsmäßig vorgesehen; die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²Im Übrigen ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ausschlaggebend sind.

2. Abschnitt

Die Ausschüsse

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Bezirkstag bestellt als ständige Ausschüsse
1. den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO),
 2. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 BezO),
- (2) Als weitere Ausschüsse bildet der Bezirkstag gemäß Art. 28 BezO
1. den Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie,
 2. den Sozial- und Gesundheitsausschuss,
 3. den Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen,
 4. den Personalausschuss,
 5. den Werkausschuss für das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seon des Bezirks Oberbayern.
- (3) Der Bezirkstag kann, soweit gesetzlich zulässig, im Bedarfsfall durch Beschluss weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden und dabei von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichende Zuständigkeiten festlegen.
- (4) ¹Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 1 besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und zwölf Bezirkstagsmitgliedern, die Ausschüsse nach Absatz 2 bestehen aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und vierzehn Bezirkstagsmitgliedern. ²Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus sieben Bezirkstagsmitgliedern.
- (5) ¹An der Verteilung der Ausschusssitze nehmen die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (§ 15 Abs. 1) und Ausschussgemeinschaften (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO, § 15 Abs. 2) und Gruppen (§ 15 Abs. 2 Satz 1) teil. ²Dabei ist das Verfahren nach St. Laguë/Schepers anzuwenden. ³Eine Sitzverteilung nach diesem Verfahren ist ausgeschlossen, wenn eine dabei im Einzelfall durch eine sog. Über-Aufrundung auftretende Überrepräsentation einer Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder Gruppe zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass die bei diesen Verfahren auftretenden Rundungsfehler zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen führen. ⁴Im Fall des Ausschlusses des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers erfolgt die Sitzverteilung zunächst nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. ⁵Führt die Berechnung nach diesem Verfahren zu einer Sitzverteilung, wie sie bei einer Berechnung nach dem

Verfahren nach St. Laguë/Schepers nach § 5 Abs. 5 Satz 3 ausgeschlossen ist, erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Verfahren. ⁶Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Sitze im Bezirkstag. ⁷Haben mehrere Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erst- und Zweitstimmen zurückzugreifen. ⁸Bei Ausschussgemeinschaften werden die Stimmen der sie umfassenden Wahlkreisvorschläge zusammengerechnet. ⁹Zuletzt entscheidet das Los (Art. 26 Abs. 2 BezO). ¹⁰Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sind auszugleichen. ¹¹Scheidet ein Bezirkstagsmitglied aus der von ihm vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. ¹²Die Bestellung anderer als der von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften vorgeschlagener Personen ist nicht zugelassen (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO). ¹³Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sollen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(6) ¹Für jedes Ausschussmitglied sind zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen namentlich zu bestellen. ²Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes beratungs- und stimmberechtigt. ³Scheidet ein Mitglied, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist die Stelle neu zu besetzen.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Bezirkstag überträgt den Ausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder nach §§ 2 bis 4 ihm selbst, noch nach Art. 33 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zustehen, noch durch § 17 und § 18 dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss nach Art. 34 Abs. 2 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Den Werkausschüssen für Eigenbetriebe überträgt er bestimmte Angelegenheiten in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

§ 7

Der Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Bezirkstages, des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder eines anderen Ausschusses begründet wird.

(2) Der Bezirksausschuss ist vorbereitend zuständig für

1. alle Angelegenheiten, die dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten sind, soweit der Bezirkstag nicht als Organ eines Eigenbetriebs zuständig ist,
2. die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung

für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen.

(3) Der Bezirksausschuss ist beschließend insbesondere zuständig für

1. Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht die Werkleitung oder der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,
2. Übertragung von einem Eigenbetrieb zugeordneten Vermögensgegenständen zur allgemeinen Verwaltung des Bezirks und umgekehrt, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,
3. Freigabe aller förder- und/oder baurechtlich genehmigten Projekte und aller Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen ohne Rücksicht auf die Gesamtkosten, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 Nrn. 2 und 3 zuständig ist,
4. Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen, ohne Rücksicht auf den Stellenwert, soweit die Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
5. Erteilung von Weisungen an Personen, die vom Bezirk in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung vorbehalten sind (Art. 79 Abs. 2 Satz 3 BezO),
6. Erteilung von Weisungen an Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in der Verbandsversammlung eines kommunalen Zweckverbandes (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG),
7. Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt über der Wertgrenze des § 15 Abs. 2 Nr. 2 SKZVI, für die eine Investitionsumlage erwartet wird (§ 22 Abs. 2 SKZVI),
8. Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bezirk und Regierung (Art. 35 BezO),
9. Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, zu Bauleitplänen und sonstigen Planungsverfahren und -fragen, die für den Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind oder unmittelbare Auswirkungen auf Bezirkseinrichtungen oder Bezirksaufgaben haben, soweit Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
10. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Verbänden, soweit nicht § 4 Anwendung findet, Vereinen und sonstigen Organisationen des privaten Rechts, sowie die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks,

11. Bestellung und Abberufung der Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 BezO),
12. Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (Art. 89 BezO), soweit nicht in den Eigenbetriebssatzungen etwas anderes bestimmt ist,
13. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid über die Bezirksumlage,
14. Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie die Behandlung der Jahresberichte,
15. Vorgabe des Konzeptes für die psychiatrische Abteilung der Klinikum Ingolstadt gemeinnützige GmbH sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Klinikum Ingolstadt und seiner Gesellschaften,
16. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
17. Erteilung des Einvernehmens zur Besetzung des leitenden Maßregelvollzugspersonals gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 17 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
18. Wahl der Vertrauensleute und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen an den Verwaltungsgerichten nach (§ 26 VwGO, Art. 11 AGVwGO).

§ 8

Der Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung,
2. die Beratung über die Erledigung der Berichte über die örtlichen und überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist prüfend und feststellend zuständig für

1. die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Bezirks und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Bezirksgüter (Art. 85 Abs. 1 BezO) sowie von Unternehmen in Privatrechtsform und Kommunalunternehmen, soweit ihm im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt wurden.
2. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung nach § 6 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV),
3. die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss

(1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), für die abschließend der Bezirkstag oder ein anderer Ausschuss des Bezirks zuständig ist,
2. die Grundsätze des Bezirks Oberbayern zur Weiterentwicklung der klinischen und sektorenübergreifenden Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin aller Lebensalter.

(2) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe, der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) und der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG),
2. die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Einrichtungen und Diensten,
3. den Erlass von Richtlinien im Sinne des Art. 83 Abs. 4 AGSG.

§ 10

Die Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind für die ihnen in der jeweiligen Eigenbetriebsatzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 11

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie

(1) Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie ist, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs zuständig ist,

1. vorberatend zuständig für alle förder- oder baurechtlichen Angelegenheiten, für den Umwelt- und Naturschutz, die Fachberatungen für Imkerei und Fischerei sowie die Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben oder Einrichtungen und sonstigen Sachaufgaben des Bezirks besteht,
2. nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
 - a) Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanung bei Bauvorhaben soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 zuständig ist,
 - b) die Vergabe von Planungsleistungen sowie für sämtliche Leistungen, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 oder die Regierung nach Art. 35 b BezO zuständig ist,
 - c) den Erlass von Verfahrensregelungen im Bereich der Bauwirtschaft,
 - d) die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushalts.

(2) ¹Dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie wird die Arbeitsgruppe „BAU“ als vorberatendes Gremium zur Seite gestellt. ²Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und je einem Mitglied der im Ausschuss vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften. ³Den Vorsitz führt der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin. ⁴Für jedes Mitglied der Arbeitsgruppe ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich zu bestellen.

§ 12

Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen

(1) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist vorberatend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur, insbesondere der Heimat-, Denkmal- und Volksmusikpflege und des Trachten-Informationszentrums einschließlich der Kulturtage, der Kulturpreise, der Museen, des Schul- und Sportwesens des Bezirks, sowie in Fragen der Jugendpflege,
2. eingabefähige Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. alle Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten, für die keine anderen Bezirksorgane zuständig sind,
2. Feststellung der Bedarfssituation und Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich,
3. die Bewilligung von Zuschüssen,
4. den Erlass von Verfahrensregelungen für Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten.

§ 13

Der Personalausschuss

Der Personalausschuss ist, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe handelt,

1. vorberatend zuständig für
 - a) die grundsätzlichen personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen ohne Rücksicht auf ihren Stellenwert.
2. beschließend zuständig für
 - a) die personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten (Beamte und Beamtinnen sowie Beschäftigte) im Sinne des Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BezO im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß §§ 17 und 18 zuständig ist,
 - b) die Erhebung von Disziplinarklagen.

3. Abschnitt

Kommissionen

§ 14

Bildung von Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

¹Der Bezirkstag kann zu seiner Beratung aus seiner Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können. ²Über Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Bezirkstag, für die Besetzung findet je Kommission oder Arbeitsgemeinschaft das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen

§ 15

Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

(1) Die über einen Wahlkreisvorschlag direkt oder über die Liste gewählten Bezirkstagsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihrer Gruppe aufgrund des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers mindestens ein Sitz in einem ständigen oder weiteren Ausschuss (§ 5) zusteht.

(2) ¹Einzelne Bezirkstagsmitglieder oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Sie teilen das, bezogen auf die einzelnen Ausschüsse, dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin mit.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder können sich auch Fraktionen im Sinne des Absatzes 1 mit deren Zustimmung anschließen, jedoch kann ein Bezirkstagsmitglied nur einer Fraktion angehören. ²Die für die Ausschussbesetzung maßgebende Fraktionsstärke ändert sich aber nur dann, wenn sich anschließende Bezirkstagsmitglieder von ihrer bisherigen Fraktion und deren Wählern öffentlich abwenden und künftig die Politik der neuen Fraktion unterstützen; andernfalls entsteht nur ein so genanntes Hospitantenverhältnis.

(4) ¹Die Fraktionen und Gruppen teilen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit. ²Pro angefangene zehn Mitglieder einer Fraktion darf dabei ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt werden.

§ 16

Referenten und Referentinnen, Berichterstatter und Berichterstatterinnen

(1) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte je einen Referenten bzw. eine Referentin für die Einrichtungen des Bezirks sowie für andere abgegrenzte Aufgabengebiete bestellen, für die Besetzung aller Referenten findet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Zugriffsrecht auf alle Referentenpositionen nach der Stärke der Parteien und Ausschussgemeinschaften bestimmt. ²Sie sind kein Organ des Bezirks, sondern ein Bindeglied zwischen dem Bezirkstag und der Einrichtung. ³Sie berichten über die Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere über die Haushaltsführung.

(2) ¹Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Referent bzw. die Referentin mit allen bedeutsamen Angelegenheiten seines bzw. ihres Wirkungskreises vertraut zu machen. ²Der Referent bzw. die Referentin ist von der Einrichtung oder der Bezirksverwaltung unverzüglich über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Einrichtung zu informieren. ³Bei Eigenbetrieben informiert die Einrichtung. ⁴Der Referent bzw. die Referentin kann jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in seiner bzw. ihrer Eigenschaft Schreiben des Bezirks oder seiner Einrichtungen unterzeichnen oder Erklärungen für den Bezirk abgeben.

(3) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgabengebiete auch je drei Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen bestellen. ²Für die Besetzung der Berichterstatter findet je Aufgabengebiet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin

§ 17

Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin führt den Vorsitz im Bezirkstag, in den ständigen und in den weiteren Ausschüssen; für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die Sonderregelung in Art. 85 Abs. 2 BezO. ²Die Regelung in Art. 28 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BezO über den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen bleibt unberührt.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er bzw. sie dem Bezirkstag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Er bzw. sie ist zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen nach Art. 42 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

(3) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 BezO). ²Er bzw. sie vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33a BezO); der Umfang seiner bzw. ihrer Vertretungsmacht ist auf seine bzw. ihre Befugnisse beschränkt. ³Die Regelung in Art. 35 b Abs. 3 BezO bleibt unberührt. ⁴Die Zuständigkeit für den Vollzug von Beschlüssen der Organe eines Eigenbetriebs und dessen Vertretung nach außen bestimmt sich nach Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

(4) ¹Hält der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er bzw. sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin zu, soweit der Regierung Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35 b BezO übertragen sind (Art. 52 Abs. 2 BezO). ³Von einer solchen Aussetzung ist der Bezirkstag bzw. der beschließende Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(5) Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BezO

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Werkleitung eines Eigenbetriebs zuständig ist,
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

(6) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Bezirks bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) des Bezirks bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. ²Er bzw. sie wird gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 3 BezO ermächtigt,

1. alle Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 zu ernennen, Beamten und Beamtinnen bis A 14 zu ernennen, soweit es sich nicht um eine Position oder Stelle mit Führungsverantwortung handelt, und die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst einzustellen und die Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst höher zu gruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

³Art. 74 Abs. 3 Satz 4 BezO bleibt unberührt.

(7) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird durch den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin vertreten. ²Ist dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter bzw. die vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreterin (Art. 31 Abs. 1 BezO). ³Ist auch dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin

1. im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien sowie bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten für den Bezirk das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied;
2. im Übrigen der Direktor bzw. die Direktorin der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der Vertreter bzw. die Vertreterin gemäß der Dienstordnung für die Bezirksverwaltung des Bezirks Oberbayern (DO BV BezOB).

(8) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge der Abwesenheit vom Sitz der Bezirksverwaltung von mehr als drei Arbeitstagen, wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Lage ist, sein bzw. ihr Amt auszuüben. ²Bei kurzzeitiger Abwesenheit bis zu drei Arbeitstagen regelt sich die Arbeitsvertretung in Geschäften der laufenden Verwaltung nach Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, vorausgesetzt, der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ist ebenfalls abwesend. ³Für den Vorsitz im Bezirkstag, in einem Ausschuss oder in einer Kommission liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

(9) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird ermächtigt, im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 2 BezO) einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin und nach dessen bzw. deren Anhörung auch einem Bezirkstagsmitglied zu übertragen. ²Ferner wird er bzw. sie ermächtigt, Aufgaben dem Direktor bzw. der Direktorin der Bezirksverwaltung, den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten zu übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).

§ 18

Weitere Zuständigkeiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie laufende Angelegenheiten

(1) Kraft Gesetzes oder als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin, soweit nicht Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und die Eigenbetriebsatzungen entgegenstehen, insbesondere

1. Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltung sowie der Einrichtungen des Bezirks, Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnung,
2. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung des Bezirks bis zu einem Geldwert von einmalig 150.000 € (netto), bei Fahrdienstauschreibungen für Menschen mit Behinderung bis zu 3.000.000 € (netto) oder wiederkehrend monatlich bis zu 10.000 € (netto), im Falle der Aufteilung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend; diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushaltes sowie der Richtlinien und der Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,
3. Erstellung von Vorentwürfen und eingabefähigen Entwurfsplanungen sowie Raum- und Funktionsprogrammen für Baumaßnahmen, Durchführung von Bedarfsprüfungen und Förderverfahren, Vollzug des Art. 73 der Bayerischen Bauordnung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauvertrags- und Verdingungswesen, Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben bis 150.000 € (netto), Vergabe von Liefer-, Bau-, Dienstleistungs- und freiberuflichen Aufträgen, deren Gesamtkostenrahmen mittels Freigabe der Maßnahme durch den Bezirksausschuss (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) oder Werkausschuss genehmigt wurde sowie die Änderung und Kündigung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wenn der genehmigte Gesamtkostenrahmen nicht überschritten wird und mit der Änderung keine Plan-/Nutzungsänderung verbunden ist.
4. Einleitung und Führung von Aktivprozessen, Führung von Passivprozessen sowie Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Bestellung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in den Fällen des Anwaltszwanges sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint, jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands (Streitwert), Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Gerichtsverfahren mit einem Wert des Nachgebens seitens des Bezirks Oberbayern bis zu 150.000 €,
5. ¹Entscheidung über personelle Angelegenheiten der Beamten und Beamtinnen im Einzelfall, soweit nicht der Bezirkstag oder ein Ausschuss nach Art. 34 Abs. 1 BezO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 und §§ 6 bis 13 dieser Geschäftsordnung oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen als oberste Dienstbehörde zuständig ist, insbesondere Zuweisungen in einzelne Planstellen, Versetzungen von Beamten und Beamtinnen innerhalb des Bezirks (einschließlich seiner Einrichtungen), Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Urlaub, Nebentätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung sowie Widerspruchsangelegenheiten und von In- und Auslandsdienstreisen jeweils ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe; gleiches gilt für die Beschäftigten. ²Diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushalts, des Stellenplans, der gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften sowie der Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,
6. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen,
7. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 2 Monaten ohne Wertbegrenzung, für längere Zeiträume bis zu 75.000 €,
8. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 25.000 € im Einzelfall; Abgabe von Anerkenntnissen bis zu 25.000 € und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens seitens des Bezirks Oberbayern bis zu 25.000 € im Einzelfall; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
9. nachträgliche Zinsänderung für aufgenommene Kredite,
10. Aufnahme von Krediten sowie von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages,
11. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung bis zu 10.000 € je Haushaltsansatz,
12. Bestellung der Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterinnen und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
13. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren,
14. Annahme und Ausschlagung von Geschenken und Spenden bis zu einem Wert von 1.000 €, soweit es sich nicht um Spenden handelt, die von anonymen Dritten über einen Förderverein an den Bezirk weitergereicht werden, oder die aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder oder aus Einnahmen aus Veranstaltungen des Fördervereins stammen,
15. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,
16. Abstimmung über die Zahl der Abschreibungsanteile gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SKZVI,

17. ¹Entscheidung in den Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger in Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen sowie Erlass von Einzelweisungen im Sinne des Art. 83 Abs. 4 Halbsatz 2 AGSG ohne Wertbegrenzung, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss zuständig ist. ²Stundung von Forderungen bis zu 2 Monaten ohne Wertbegrenzung, für längere Zeiträume bis 75.000 €, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € im Einzelfall; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
18. öffentliche Bekanntmachungen,
19. Verleihung der Bezirksmedaille,
20. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO, § 14 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und Gesellschaftsverträge),
21. Bewilligung von Zuschüssen in den Bereichen Heimatpflege, Volksmusik, Fischerei- und Bienenfachberatung, Natur- und Landschaftsschutz, Kultur und Denkmalpflege bis zu einer Höhe von 2.500 € im Einzelfall,
22. Entscheidungen in der Funktion als Gesellschaftsvertreter des Bezirks Oberbayern in Gesellschaften des privaten Rechts,
23. Stellungnahmen zur Änderung von unbewohntem Bezirksgebiet.

(2) Soweit Aufgaben nach Absatz 1 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO zur selbständigen Erledigung übertragen.

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags

§ 19

Sitzungszwang und Zutrittsrecht

(1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). ²Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ³Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist unzulässig.

(2) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) haben alle nach Maßgabe des für Zuhörer und Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt. ²Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(4) ¹Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen jeder Art durch Zuhörer und Zuhörerinnen ist nicht gestattet. ²Ton- und Bildaufnahmen der Gremienmitglieder in öffentlichen Sitzungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkstags; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ³Ton- und Bildaufnahmen von Bezirksbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind unzulässig.

§ 20

Öffentlichkeit und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 BezO).

(2) ¹In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen, wenn persönliche Verhältnisse oder persönliche Angelegenheiten betroffen sind,
2. Grundstücksangelegenheiten in Einzelfällen, wenn wirtschaftliche oder finanzielle Verhältnisse erörtert werden oder eine Geheimhaltung zur Wahrung der Interessen geboten ist,
3. Vergabe von Leistungen, wenn persönliche Verhältnisse der Bieter bzw. Bieterinnen und/oder Gründe für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren beraten und beschlossen werden,
4. Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen im Einzelfall, wenn persönliche oder sachliche Verhältnisse der vorgeschlagenen Person erörtert werden.

²Ferner werden in nichtöffentlicher Sitzung Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist, behandelt.

(3) ¹Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ²Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.

(4) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ²Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten auf den Wegfall der Geheimhaltungsgründe folgenden öffentlichen Sitzung des Bezirkstages oder eines beschließenden Ausschusses.

§ 21

Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin schlägt die Tagesordnung für den Bezirkstag in der Ladung vor. ²Die Bezirkstagsmitglieder werden durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin unter Beifügung der Tagesordnung auf elektronischem Weg mit einer Frist von zehn Tagen geladen; eine schriftliche Ladung erfolgt nur auf Antrag eines Bezirkstagsmitglieds. ³Für die schriftliche Einladung gilt das Datum des Poststempels, die Ladung auf elektronischem Weg geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisaufnahme zu rechnen ist. ⁴Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁵Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden, dabei werden der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ⁶Zu Beginn der Sitzung setzt der Bezirkstag die Tagesordnung fest. ⁷Den Bezirkstagsmitgliedern sind nach Möglichkeit die zur Vorbereitung der Beratung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zuzuleiten oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich zu machen. ⁸Andernfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.

(2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden zeitgleich mit der Einladung durch Anschlag am schwarzen Brett im Bezirksverwaltungsgebäude bekannt gegeben und im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht.

(3) Über die Vorbereitungen der Sitzungsverhandlungen trifft der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin die notwendigen Entscheidungen.

(4) ¹Absatz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung des Bezirkstags nach einer Neuwahl. ²Bis zur Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin leitet der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin oder das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied die Sitzung. ³Im übrigen gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 3 BezO.

§ 22

Stellung von Sachanträgen und deren Behandlung

(1) Anträge, die vom Bezirkstag behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und beim Bezirkstagspräsidenten bzw. bei der Bezirkstagspräsidentin einzureichen, der bzw. die die Fraktionen unverzüglich unterrichtet.

(2) Soweit Anträge Ausgaben verursachen, müssen sie gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

(3) ¹Die Anträge sind innerhalb einer Frist von vier Monaten, in den Fällen des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BezO innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Bezirkstag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Die Viermonatsfrist kann in Ausnahmefällen, in denen die Kosten einer Bezirkstagsitzung außer Verhältnis zur Gewichtigkeit eines Antrags stehen, bis zu zwei Monaten überschritten werden. ³Ist wegen der Schwierigkeiten oder des Umfangs notwendiger Vorarbeiten eine Einhaltung dieser Frist nicht möglich, so erhält der zuständige Fachausschuss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einen Zwischenbericht.

(4) Dringliche Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Sitzung behandelt werden sollen, können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 23

Vorsitz und Handhabung der Ordnung

(1) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit (Art. 38 Abs. 1 BezO) fest, leitet und schließt die Sitzung. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. ²Er bzw. sie kann Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. ³Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(4) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. ²Er bzw. sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Zuhörerinnen mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.

(5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind gehalten, sich in die aufliegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist unter Angabe des Grundes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin rechtzeitig anzuzeigen. ³Die eingegangene Entschuldigung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt.

§ 24

Beratungsgrundsätze, Sachverständige, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. ²Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung werden grundsätzlich nach denen der öffentlichen Sitzung, Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt. ³Durch Beschluss kann eine andere Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt werden.

(2) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

(3) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 25

Berichterstattung, Reihenfolge der Wortmeldungen

(1) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand ist zuerst über den Sachverhalt zu berichten. ²Es soll ein bestimmter Antrag gestellt werden. ³Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, ist der Ausschussbeschluss vorzutragen.

(2) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen bzw. der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Beratung und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Er bzw. sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten. ⁴Der Verwaltung kann er bzw. sie Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) ¹Das Wort kann wiederholt erteilt werden, zum gleichen Verhandlungsgegenstand jedoch nicht mehr als dreimal. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) ¹Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder Berichtigung von Tatsachen ist das Wort unverzüglich zu erteilen. ²Erfolgt diese Wortmeldung während einer Rede, so kommt sie unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(5) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 26

Anträge zur Geschäftsordnung, Zusatz- und Änderungsanträge

(1) Während der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand sind jederzeit zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge auf Schluss der Redeliste, Schluss der Aussprache oder auf Verkürzung der Redezeit,
3. Zusatz- oder Änderungsanträge,
4. die Zurückziehung des Antrages.

(2) ¹Über Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist nach Anhörung je eines Redners bzw. einer Rednerin für und gegen den Antrag sofort abzustimmen. ²Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 können nur von Bezirkstagsmitgliedern gestellt werden, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

(3) Die Anträge nach Absatz 1 bedürfen nicht der Schriftform.

§ 27

Abstimmungsgrundsätze

(1) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über den Antrag (§ 25 Abs. 1 Satz 2) abstimmen.

(2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Anträge bzw. Beschlüsse der Ausschüsse,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge mit lediglich geringfügigen Änderungen; jedoch keine weitergehenden Anträge und Anträge die einen völlig anderen oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Inhalt haben
3. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben und Anträge, die einen völlig anderen Inhalt oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben,
4. zeitlich zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

(3) ¹Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufheben. ²Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen; ist auch diese zweifelhaft oder beantragt wenigstens ein Viertel der anwesenden Bezirkstagsmitglieder namentliche Abstimmung, so ist diese durchzuführen. ³In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste ab, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stets zuletzt.

(4) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 28 Wahlen

(1) ¹Gesetzlich oder durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(2) ¹Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird aus der Mitte des Bezirkstags ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(3) ¹Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten bzw. der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ²Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Sätze 3 und 6 BezO).

(5) ¹Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. ²Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). ³Das Los zieht ein Mitglied des Wahlausschusses. ⁴Die Lose stellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitglieds her. ⁵Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

§ 29 Anfragen

¹Jedes Bezirkstagsmitglied hat das Recht, in Bezirksangelegenheiten Anfragen an den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin einzureichen, die es schriftlich beantwortet zu haben wünscht. ²Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken, knapp und sachlich gehalten sein. ³Die Anfragen werden vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin beantwortet. ⁴Die Antwort soll gegenüber dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin binnen eines Monats erfolgen. ⁵Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 30 Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Ergebnisniederschriften erstellt. ²Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 45 BezO. ³Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ⁴Die Niederschriften werden mit Ausnahme der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen allen Bezirkstagsmitgliedern zugeleitet oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich gemacht.

(2) ¹Die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Bezirksamts frei. ²Die Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls im Internetportal des Bezirksamts Oberbayern veröffentlicht.

(3) ¹Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens zu Beginn der übernächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden geltend zu machen. ²Hilft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Einwendungen nicht ab, entscheidet der Bezirkstag.

(4) Werden keine Einwendungen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(5) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift (Absätze 2 und 3) unverzüglich zu löschen. ³Jedes Bezirksratsmitglied kann betreffend seiner eigenen Wortmeldung das Abstellen des Gerätes verlangen.

§ 31

Einsichtnahme durch die Mitglieder des Bezirkstags

¹Die Mitglieder des Bezirkstags sind berechtigt jederzeit Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse und Gremien einzusehen. ²Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes elektronisches Informationssystem eingestellt.

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen

§ 32

Geschäftsgang

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Teils dieser Geschäftsordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Geschäftsgang in den Ausschüssen, Kommissionen und Gremien, die auf elektronischem Weg geladen werden.

(2) Die Behandlungsfrist (§ 22 Abs. 3) soll grundsätzlich acht Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt seine bzw. ihre Vertretung den Vorsitz im Ausschuss. ²Ist diese bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen bzw. deren Vertretung für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein.

(4) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, veranlasst es selbst die Ladung seines gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreters bzw. seiner gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreterin; eine Ladungsfrist ist dabei nicht zu wahren.

(5) ¹Rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt sind unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 4 nur die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. ²Berät der Ausschuss bzw. die Kommission einen Antrag eines Bezirksratsmitglieds, das nicht Mitglied im Ausschuss bzw. in der Kommission ist, so gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit, den Antrag mündlich zu begründen.

(6) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann im Einzelfall von Absatz 4 Ausnahmen zulassen.

(7) Die Referenten und Referentinnen sowie die Berichterstatter und Berichterstatterinnen sollen durch den Bezirksratspräsidenten bzw. die Bezirksratspräsidentin zu den Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, die ihre Aufgabenbereiche berühren.

(8) ¹Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein; der Bezirksratspräsident bzw. die Bezirksratspräsidentin erhält einen Abdruck der Einladung. ²Bezirksbedienstete, Vertreter bzw. Vertreterinnen von Unternehmen, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und Sachverständige können auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen; Mitglieder des Bezirkstags Oberbayern haben jederzeit die Möglichkeit, als Zuhörer teilzunehmen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 33

Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen

(1) ¹Der Bezirksratspräsident bzw. die Bezirksratspräsidentin kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse und/oder Kommissionen anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. ²Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung.

(2) ¹Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden. ²Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im beschließenden Ausschuss.

3. Abschnitt

Informationsrecht

§ 34

Auskünfte und Besichtigung von Bezirkseinrichtungen

¹Der Bezirkstag oder seine jeweils zuständigen Ausschüsse haben das Recht, jederzeit die Bezirkseinrichtungen zu besichtigen und dort Auskünfte zu erhalten. ²Der Bezirkstag oder der jeweils zuständige Ausschuss ist auch befugt, einzelne seiner Mitglieder mit diesem Auftrag zu betrauen.

§ 35

Einsicht in Sitzungsniederschriften, Information von der Bezirksverwaltung

(1) ¹Die Bezirksratsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Bezirkstags und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 BezO). ²Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.

(2) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin bei der Bezirksverwaltung Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Bezirkstag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern nicht die Geheimhaltung geboten ist, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Angelegenheiten von Patienten und Patientinnen der Bezirkskrankenhäuser sowie aus Gründen des Datenschutzes und des Sozialgeheimnisses. ²Das gleiche gilt für Ausschussmitglieder hinsichtlich der Beratungsgegenstände des Ausschusses. ³Der Bezirkstag und die Ausschüsse können einzelne Bezirkstagsmitglieder beauftragen, Akten einzusehen, die sich auf Beratungsgegenstände des Bezirkstags oder des Ausschusses beziehen. ⁴Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Bezirkstagsmitglieder ausgeschlossen.

(3) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirkstagsmitglieder von den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung sowie mit deren Zustimmung auch von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Auskünfte einholen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

(2) ¹Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. ²Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse und Kommissionen, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 37

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Juli 2019 außer Kraft.

München, 10. Dezember 2020

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf der Rechtsgrundlage des Art. 17 Satz 1 Bezirksordnung (BezO) die folgende Satzung:

Satzung des Bezirks Oberbayern über die Patientenfürsprache an den Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo)

Präambel

Der Bezirk Oberbayern ist gemäß Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 Bezirksordnung zur Sicherstellung der Versorgung der oberbayerischen Bevölkerung mit klinischen Einrichtungen für die Bereiche Psychiatrie, Suchterkrankungen und Neurologie verpflichtet. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Sicherstellungsauftrages hat der Bezirk Oberbayern das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ gegründet das diese Aufgabe mit seinen Klinikgesellschaften durchführt.

Die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen nehmen ihre Tätigkeiten an den kbo-Kliniken im Auftrag des Bezirks Oberbayern wahr. Sie sind inhaltlich unmittelbar beim Bezirk Oberbayern angebunden und berichten diesem direkt. An Weisungen des Kommunalunternehmens oder der Kliniken sind sie nicht gebunden. Ihre persönliche Unabhängigkeit von den Klinikgesellschaften ist jederzeit voll gewährleistet. Sie sind nicht Teil des eigenen Beschwerdemanagements der Kliniken, sondern ergänzen dieses als neutrale Personen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Bezirk Oberbayern bestellt für die folgenden Klinikgesellschaften bzw. deren Standorte jeweils mindestens eine mit der Patientenfürsprache betraute Person. In der Regel betreut diese Person alle Standorte der jeweiligen Klinikgesellschaften. Im Einvernehmen zwischen dem Bezirk Oberbayern und den Kliniken des Bezirks Oberbayern - Kommunalunternehmen können bedarfsgerecht weitere Personen mit der Patientenfürsprache beauftragt werden.

- kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH, München Ost
- kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH, Taufkirchen (Vils)
- kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH, Wasserburg
- kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH, Freilassing
- kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH, Agatharied
- kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH, Garmisch-Partenkirchen
- kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH, Landsberg am Lech
- kbo-Heckscher-Klinikum gGmbH und kbo-Kinderzentrum gGmbH

§ 2 Aufgaben

(1) Die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen stehen den Patientinnen und Patienten der jeweiligen Klinik als unabhängige Ansprechperson zur Verfügung und werden auf Wunsch unterstützend und vermittelnd tätig.

(2) Soweit die Angelegenheit über den eigenen Bereich der Klinik hinausgeht (z. B. Angehörige, gesetzliche Betreuung, Gerichte, etc.) kann die mit der Patientenfürsprache beauftragte Person im ausdrücklichen Auftrag der Patientin oder des Patienten auch hierbei unterstützend tätig werden.

(3) Über den jeweiligen Einzelfall hinaus haben die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen die Aufgabe sich ein umfassendes Bild von der Situation der Patientinnen und Patienten in der jeweiligen Klinik zu verschaffen, wiederkehrende Problembereiche zu identifizieren, diese den Verantwortlichen der Klinik und dem kbo darzulegen und sie gemeinsam zu diskutieren um für die Zukunft Verbesserungen anzustoßen.

(4) Medizinische Beratungen oder Rechtsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) werden von den mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen weder angeboten noch erbracht.

(5) Die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen berichten einmal jährlich und ggf. zusätzlich nach Bedarf schriftlich, sowie persönlich dem zuständigen Bezirksgremium. Der Jahresbericht umfasst anonymisierte Daten über den Umfang der Tätigkeit, die behandelten Problemfelder und die generelle Situation der Patientinnen und Patienten in der Klinik. Er kann auch Vorschläge für künftige Verbesserungen beinhalten.

(6) Zwischen den mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen bei den Kliniken des Bezirks Oberbayern und soweit möglich auch anderer Klinikträger, ist ein regelmäßiger, kollegialer Erfahrungsaustausch erwünscht. Fortbildungsveranstaltungen sollen wahrgenommen werden.

(7) Die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen pflegen ein vertrauensvolles und kooperatives Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprechpersonen im Bezirk Oberbayern und in den Kliniken.

§ 3 Kontakte

(1) Die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen stehen den Patientinnen und Patienten regelmäßig für Sprechstunden persönlich und telefonisch zur Verfügung. Die Klinik stellt der mit der Patientenfürsprache beauftragten Person die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung. Dies umfasst beispielsweise einen an einer zentralen und frei zugänglichen Stelle angebrachten Briefkasten, die telefonische Erreichbarkeit, sowie die räumliche Möglichkeit in angemessenem Umfang vertrauliche Gespräche zu führen. Bei anderen Stellen der Klinik eingehende Post

wird unverzüglich und ungeöffnet an die mit der Patientenfürsprache beauftragte Person weitergeleitet. Die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen suchen außerdem selbst den Kontakt zu Patientinnen und Patienten, insbesondere zu Personen die Sprechstunden gar nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können (z. B. Maßregelvollzug, beschützt untergebrachte Personen).

(2) Die strenge Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen in allen Angelegenheiten ist stets und uneingeschränkt zu beachten. Dies ist aufgrund einschlägiger gesetzlicher Regelungen (§ 203 Abs. 2 StGB) und selbstverständlich für das Vertrauensverhältnis zwischen den Patientinnen, Patienten und den mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen unerlässlich. Ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Patientin oder den Patienten darf die mit der Patientenfürsprache beauftragte Person in keinem Fall tätig werden, soweit dazu die Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist. Wird die mit der Patientenfürsprache beauftragte Person im Auftrag einer Patientin oder eines Patienten tätig und benötigt dazu vertrauliche oder durch die Schweigepflicht geschützte Informationen von Mitarbeitenden der Klinik, so hat sie dazu die ausdrückliche, in der Regel schriftliche, Zustimmung einzuholen und zu dokumentieren.

§ 4 Umfang der Tätigkeit

(1) Der zeitliche Umfang der Tätigkeit der mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen richtet sich nach deren Inanspruchnahme und dem erkennbaren Bedarf. Es liegt dabei grundsätzlich im eigenen Ermessen der mit der Patientenfürsprache beauftragten Person den notwendigen zeitlichen Umfang zu erkennen und abzudecken. Umfasst sind mindestens regelmäßige persönliche und telefonische Sprechstunden, die Abstimmung mit den Verantwortlichen und Ansprechpersonen der Klinik und des Bezirks Oberbayern, die Berichterstattung beim Bezirk Oberbayern sowie die Teilnahme an Netzwerks- und Fortbildungsveranstaltungen. Sprechstunden vor Ort sind mindestens wöchentlich vorzusehen. Abwesenheitszeiten (z. B. Urlaub) sind im Rahmen der Tätigkeit möglich und können von der mit der Patientenfürsprache beauftragten Person im eigenen Ermessen in Abhängigkeit von den Bedarfen der Patientinnen und Patienten gehandhabt werden.

(2) Geht der erkennbare Bedarf dauerhaft über den vergüteten Zeitrahmen hinaus (die Vorschriften zum Mindestlohn sind von der mit der Patientenfürsprache beauftragten Person zu beachten) oder kann die Tätigkeit aus anderem Grund dauerhaft nicht in angemessenem Umfang ausgeübt werden informiert die mit der Patientenfürsprache beauftragte Person die Verantwortlichen und Ansprechpersonen in der Klinik und im Bezirk Oberbayern.

§ 5 Anforderungen

(1) Voraussetzung für eine Bestellung als mit der Patientenfürsprache beauftragte Person ist die persönliche und fachliche Eignung. Die persönliche Eignung beruht auf

Berufs- und Lebenserfahrung, Menschenkenntnis, sozialem Verständnis, Vorurteilsfreiheit, Verantwortungsbewusstsein und den Mut die Anliegen der Patientinnen und Patienten zu vertreten, aber auch Grenzen der Möglichkeiten zu akzeptieren. Es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein die einer Vertrauensstellung entgegenstehen könnten. Juristische, medizinische, pflegerische oder therapeutische Fachkenntnisse werden nicht verlangt. Ein grundsätzliches Verständnis für die Zusammenhänge im Gesundheitswesen und für die besondere Situation der Patientinnen und Patienten ist erforderlich.

(2) Nicht bestellt werden können Mitglieder des Bezirkstags von Oberbayern, Beschäftigte und Beamte des Bezirks Oberbayern, des Freistaates Bayern die dem Bezirk Oberbayern gem. Art. 35a BezO zur Verfügung gestellt werden, der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo) oder dessen Gesellschaften.

§ 6 Bestellung

(1) Die Bestellung erfolgt durch den Bezirk Oberbayern jeweils für eine Periode von drei Kalenderjahren bzw. bei Bestellungen während der laufenden Periode bis zu deren regulärem Ende.

(2) Die erneute Bestellung der gleichen Person ist möglich.

(3) Eine Abberufung der mit der Patientenfürsprache beauftragten Person während der laufenden Periode ist durch das zuständige Gremium des Bezirks Oberbayern aus wichtigem Grund möglich. Eine Beendigung der Tätigkeit durch die mit der Patientenfürsprache beauftragte Person ist den Verantwortlichen und Ansprechpersonen im Bezirk Oberbayern und der Klinik schriftlich anzuzeigen. Eine angemessene Frist bis zur Beendigung der Tätigkeit ist einzuhalten.

(4) Rechtzeitig vor Beginn einer neuen Periode fordern der Bezirk Oberbayern und die Kliniken zur Abgabe von Bewerbungen auf (z. B. Aushang in den Kliniken, soziale Netzwerke, Internet, örtliche Presse, direkte Ansprache). Der Bezirk Oberbayern erstellt in Abstimmung mit der jeweiligen Klinik den Besetzungsvorschlag bzw. eine Reihung für das lt. Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern für die Bestellung zuständige Gremium.

§ 7 Vergütung, Kostentragung

(1) Für ihre Tätigkeit erhalten die mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen eine Vergütung. Diese soll den Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht übersteigen.

(2) Die Vergütung ist gestaffelt und beträgt derzeit monatlich:

- kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH, München-Ost 450,00 €
- kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH, Taufkirchen (Vils) 360,00 €

- kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH, Wasserburg 450,00 €
- kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH, Freilassing 250,00 €
- kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH, Agatharied 250,00 €
- kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH, Garmisch-P. 250,00 €
- kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH, Landsberg am Lech 250,00 €
- kbo-Heckscher-Klinikum gGmbH und kbo-Kinderzentrum gGmbH 450,00 €

(3) Die Beträge können im Einvernehmen zwischen dem Bezirk Oberbayern und den Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo) im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung oder im Falle der Beauftragung weiterer Personen angepasst werden.

(4) Zusätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten zwischen Wohnung und Klinik erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz. Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt.

(5) Die jeweiligen Klinikgesellschaften tragen alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit der mit der Patientenfürsprache beauftragten Personen anfallenden Kosten (Vergütung, Fahrtkosten, Sachkosten) und übernehmen alle zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben (z. B. Personalverwaltung), soweit der Bezirk Oberbayern nicht direkt betroffen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Oberbayern über die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in den Krankenhäusern der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ vom 14. Dezember 2010 (OBABI Nr. 25/2010) außer Kraft.

München, 10. Dezember 2020
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Bogenhausen gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG**

Bekanntgabe vom 28. Dezember 2020

Aktenzeichen: 25-3-3721.4-2020-M-Bogenhsn.

Die München Klinik gGmbH, Thalkirchner Straße 48, 80337 München, stellte mit Schreiben vom 28.01.2020 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Bogenhausen nach § 6 LuftVG. Dieser soll auf einem noch zu errichtenden Erweiterungsbau im östlichen Bereich des Klinikareals – dem neuen Notfall- und OP-Zentrum des Klinikums – entstehen, voraussichtlich Ende 2022/Anfang 2023 in Betrieb gehen können und sodann den bisherigen Hubschrauberbodenlandeplatz ersetzen.

Mit der getroffenen Standortwahl soll dabei insbesondere dem Ziel einer bestmöglichen Versorgung der Notfallpatienten durch eine möglichst kurze, fußläufige Anbindung zwischen Hubschrauberlandeplatz und Notaufnahme/OP ohne zusätzliche Umbettung in einen Rettungswagen – wie es bisher zwischen Bodenlandeplatz und Notaufnahme erforderlich ist – Rechnung getragen werden.

Der Landeplatz wird ausschließlich der Durchführung von Hubschrauberflügen im Rahmen des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehenden Flügen wie dem Transport von Spezialisten, medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten dienen und für den Flugbetrieb am Tag und in der Nacht ausgerichtet sein. Der Antragsteller rechnet dort künftig mit jährlich 400 Starts und 400 Landungen (800 Flugbewegungen), davon 80 Flugbewegungen im Nachtzeitraum.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Für das Vorhaben war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Der Dachlandeplatz wird im Zusammenhang mit dem

Neubau des Erweiterungsbaus Ost als Teilmaßnahme (Bauabschnitt 1) einer umfangreichen Generalsanierung mit Erweiterung der München Klinik Bogenhausen errichtet und nimmt im Hinblick darauf aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht lediglich eine untergeordnete Rolle ein. Das Baugebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, und die Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, grundsätzlich mit Schadstoff- und Geräuschemissionen verbunden. Bei den vorliegend prognostizierten 800 Flugbewegungen pro Jahr – davon ca. 80 im Nachtzeitraum – ist mit wesentlichen Beeinträchtigungen der o. g. Schutzgüter jedoch nicht zu rechnen. Zum Einsatz kommen im Übrigen ausschließlich geprüfte und zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge.

Ebenso ruft das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervor. Insbesondere liegen keine Nachweise über geschützte Arten vor.

Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden treten ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf. Der Landeplatz entsteht auf dem Dach eines etwa 30 m hohen Gebäudes. Daher werden durch den Bau des Landeplatzes per se keine diesbezüglichen Eingriffe vorgenommen.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Insbesondere werden die Hubschrauber am Landeplatz nicht betankt und gewartet. Für den unwahrscheinlichen Havariefall sind ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter der Tel.-Nr. 089 2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 28. Dezember 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bergrechts, der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den dauerhaften Erdwärmegewinnungsbetrieb und die balneologische Nutzung von Thermalwasser an der geothermischen Dublette „Erding“ auf den Flurstücken Nrn. 358, 1743/14 und 1743/29, Gemarkung Altenerding, Gemeinde Erding, Landkreis Erding****Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 i. V m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG****Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Dem Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für die o. g. Gewässernutzung vom Zweckverband für Geowärme Erding vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 i. V m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG besteht.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Zur Erdwärmegewinnung an der geothermischen Dublette Erding sollen jährlich bis zu maximal 1.360.000 m³ Thermalwasser über die Bohrung Erding 1 aus dem Malm-Aquifer in einer Teufe von ca. 2.300 m entnommen und nach energetischer Nutzung und ohne stoffliche Veränderung über die Bohrung Erding 2 wieder in den Malm-Aquifer reinjiziert werden. Ein Teilvolumen von bis zu 300.000 m³ soll aus dem Thermalwasserkreislauf zum Zweck einer balneologischen Nutzung in der Therme Erding ausgeschleust und nicht reinjiziert werden.

Die bedarfsgerechte Entnahme und Zirkulation des Thermalwassers erfolgt ausschließlich in einem hermetisch geschlossenen System und unterliegt einem intensiven Monitoring. Das Wasser wird im Zirkulationsstrom nicht chemisch noch biologisch verunreinigt, sondern nur entwärmt.

Standort des Vorhabens

Die Dublette besteht aus der Förderbohrung Erding 1 auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 358 und der Reinjektionsbohrung Erding 2 auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1743/14 und 1743/29 der Gemarkung Altenerding der Gemeinde Erding im Landkreis Erding. Die Bohrung Erding 1 („Ardeo-Quelle“) ist als Heilquelle staatlich anerkannt, zu

deren Sicherung vom Landratsamt Erding ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt wurde.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Wegen des hermetisch geschlossenen Leitungssystems der Dublette sind erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter an der Erdoberfläche auszuschließen. Aufgrund des Ausbaus der beiden Bohrungen werden höher liegende Grundwasserhorizonte wirksam ausgesperrt, weshalb erheblichen Auswirkungen auf oberflächennahe Grundwasserbenutzungen nicht zu erwarten sind. Das seit dem Jahr 2012 durchgeführte und weiterhin erfolgende Monitoring des Betriebes hat belegt, dass durch die weiterhin beabsichtigte Thermalwassernutzung keine Gefährdung des Heilwassers vorliegt.

Durch die Thermalwassernutzung bedingte Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 14. Dezember 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Am Donnerstag, 21. Januar 2021, 09:30 Uhr, findet die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Besprechungsraum Zimmer-Nr. 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt, Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1 Raumordnungsverfahren für den geplanten Flutpolder Großmehring; Gemeinde Großmehring, Landkreis Eichstätt, Markt Manching, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
- TOP 2 Änderung des Regionalplanes Ingolstadt Neugliederung – Beschlussfassung –
- TOP 3 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Kapitel A IV – Zentrale Orte
- TOP 4 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus Bodenschätze – Rohstoffe
- TOP 5 Jahresrechnung
- TOP 6 Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz
- TOP 7 Verschiedenes

Da die Sitzung unter Corona-bedingten Schutzmaßnahmen stattfindet, bitten wir um eine verbindliche Zu- oder Absage bis Freitag, den 15. Januar 2021 per E-Mail.

Lenring, 10. Dezember 2020
Planungsverband Region Ingolstadt

Albert Gürtner
Landrat und Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl I S. 1328) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, Bay RS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl S. 598) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1 Änderung des Verordnungstextes

Die Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 8. April 2016 (OBABI 2016, S. 101) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „grüne“ durch „rote“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „blaue“ durch „orange“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort „rosafarbene“ durch „blaue“ ersetzt.
 - d) In Absatz 1 Buchstabe d) wird das Wort „gelbe“ durch „grüne“ ersetzt.
 - e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Grenzen der Zonen und die ausgewiesenen Wege in diesen Zonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000. ²Soweit die Grenzziehung im Bereich des Modellflugplatzes dem Vereinsgelände (gestrichelte Linie) und der Flugzone (durchgezogenen Linie) folgt, gilt jeweils die Innenkante dieser Linien. Soweit die Grenzziehung entlang eines Weges erfolgt, gilt für die Zuordnung dieses Wegeabschnittes Folgendes:

- Wege, die die Grenze einer grünen Zone bilden, werden der grünen Zone zugeordnet,

- Wege, die die Grenze zwischen einer orangen Zone und einer roten oder blauen Zone bilden, werden der orangen Zone zugeordnet,
- Wege, die die Grenze zwischen der blauen und der roten Zone bilden, werden der blauen Zone zugeordnet.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Es gelten folgende Regelungen des Betretens und Mitführens von Hunden:

- a) Schutzzone (rote Zone in der Karte M 1 : 5.000)
Es ist ganzjährig verboten,
- die Schutzzone außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege zu betreten,
 - Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen.
- b) Zone für das Heideerleben (orange Zone in der Karte M 1 : 5.000)
¹In der Zeit vom 1. März bis 31. Juli ist es verboten,
- die Zone für das Heideerleben (orange Zone) außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege zu betreten,
 - in dieser Zone Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen.

²In der Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag des Februars ist es verboten,

- in dieser Zone Hunde außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege mitzuführen,
- in dieser Zone Hunde auf den ausgewiesenen Wegen frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen; ein Mitführen ohne Leine auf dem Weg ist zulässig, wenn der Hund im Einwirkungsbereich des Hundeführers gesichert verbleibt und die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

c) Umweltbildungszone (blaue Zone in der Karte M 1 : 5.000)

- Es ist ganzjährig verboten,
- in dieser Zone Hunde außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege mitzuführen,
 - in dieser Zone Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen.

d) Zone für das freie Betreten (grüne Zone in der Karte M 1 : 5.000)

Es ist ganzjährig verboten, Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; dies gilt

nicht, wenn der Hund im Einwirkungsbereich des Hundeführers gesichert verbleibt und die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

²Im gesamten Schutzgebiet gilt außerdem ganzjährig, dass Hunde einen Abstand von mindestens 50 m zu Weidetieren einhalten müssen. ³Ausgebildete Assistenzhunde (z. B. Blindenhunde, Diabetikerhunde) im Einsatz sind von den Einschränkungen nach Satz 1 und 2 ausgenommen, die Regelungen des Betretens für die Person, die vom Assistenzhund begleitet wird, bleiben unberührt.“

b) In Absatz 3 werden das Wort „gelbe“ durch das Wort „grüne“ und das Wort „blaue“ durch das Wort „orange“ ersetzt.

§ 2 Verordnungskarten

Die Karte M 1 : 5.000 vom 8. April 2016 wird durch die Karte M 1 : 5.000 ersetzt, die Anlage und Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Der Text der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der ab 30. Dezember 2020 geltenden Fassung wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekanntgemacht.

München, 15. Dezember 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberbayern geltend gemacht wird.

ANLAGE 1

1

Karte zur Verordnung zur Änderung

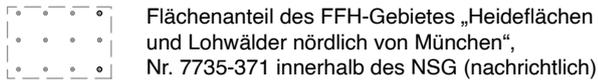
der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Südliche Fröttmaninger Heide"
 in der Landeshauptstadt München
 und im Landkreis München
 vom 15.12.2020



Regierung von Oberbayern

Maria Els
 Regierungspräsidentin

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.134)



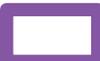
Zonen

-  Zone für das freie Betreten
-  Zone für das Heideerleben
-  Schutzzone
-  Umweltbildungszone

Wege

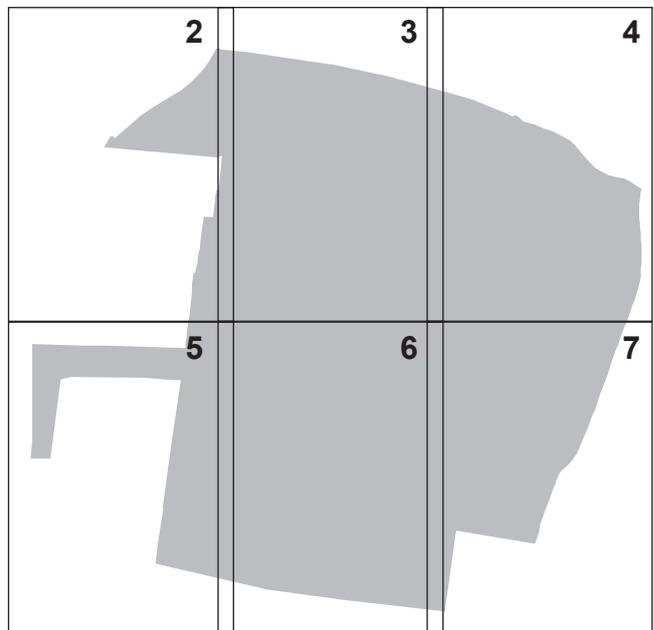
-  Fußweg

Modellflugplatz

-  Modellflugplatz
-  Gebäudeumgriff
-  Parkplatz
-  Start- und Landebahnen
-  Flugzone

-  Umweltbildungseinrichtung HeideHaus

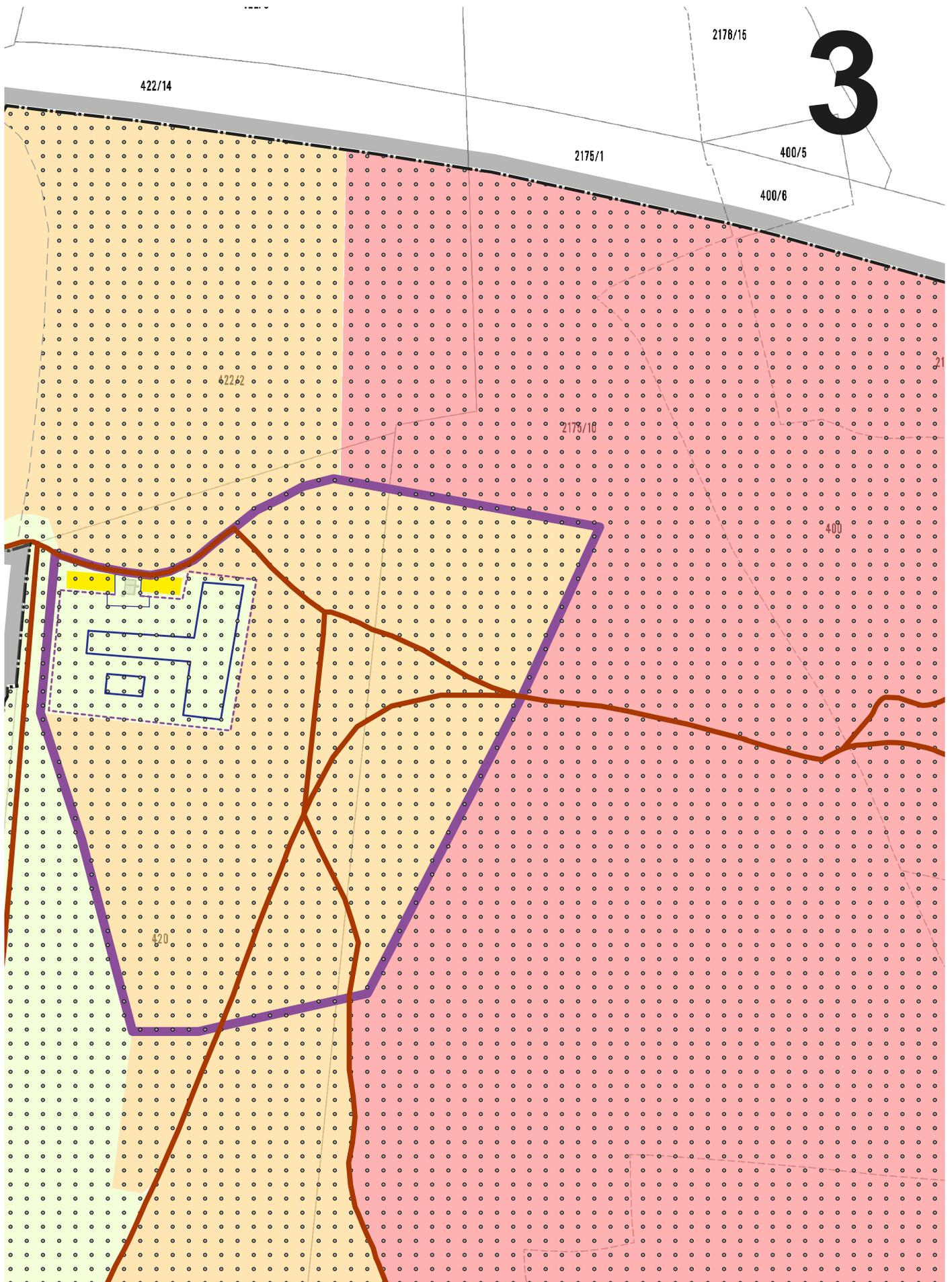
Blatteinteilung



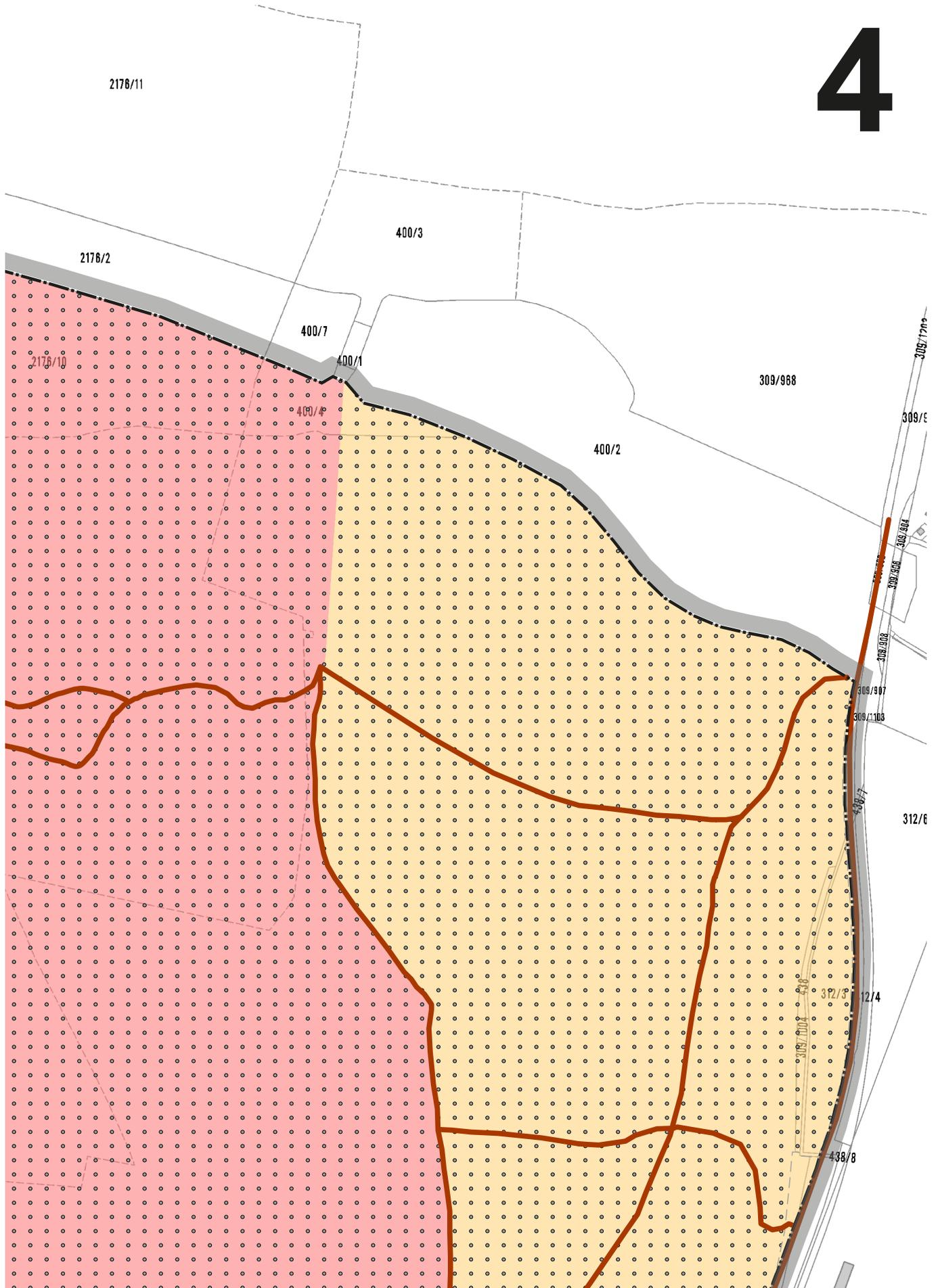
Maßstab 1 : 5 000

Geobasisdaten:
 © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)
 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet





4





REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 8. April 2016, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 2020, wird nachfolgend in der Fassung vom 15. Dezember 2020 amtlich bekannt gemacht.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 8. April 2016, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 15. Dezember 2020

Aufgrund von § 23 und § 32 Abs. 2 und 3 sowie § 59 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl I S. 1328) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, Bay RS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl S. 598) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

¹Der südliche Teil der Fröttmaninger Heide als Teil der eiszeitlichen Schotterlandschaft im Norden Münchens mit seinen Kalkmagerrasen und lichten Kiefernwaldbeständen wird unter der Bezeichnung „Südliche Fröttmaninger Heide“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. ²Der Schutz erstreckt sich auch auf Teilflächen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, Nr. 7735-371.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das Schutzgebiet liegt in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Freimann, der Stadt Garching b. München, Gemarkung Garching b. München, und der Gemeinde Oberschleißheim, Gemarkung Oberschleißheim. ²Es hat eine Größe von ca. 347,0 ha und umfasst Teilbereiche des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, Nr. 7735-371, mit einer Größe von ca. 332,0 ha.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab (M) 1 : 25.000 und

M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie. ⁴In den Karten ist auch der Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, Nr. 7735-371, dargestellt; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016 (AIIIMBI. 3/2016 S. 258) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3
Schutzzweck

(1) Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Südliche Fröttmaninger Heide“ ist es,

1. die landesweit bedeutsamen Magerrasen der Fröttmaninger Heide als großräumiges Relikt der Heideflächen des Münchener Nordens sowie die Übergangszonen zwischen dem offenen Magerrasen und den Waldflächen zu erhalten und entsprechend zu bewirtschaften,
2. die landesweit bedeutsamen Lebensgemeinschaften der Grasheiden, lichten Kiefernwälder, aquatischen und terrestrischen Pionierlebensräume, Wärme liebenden Waldsäume und Waldlichtungen mit ihren typischen, seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten in ihrem Lebensraum zu erhalten, zu fördern, zu vernetzen und entsprechend zu bewirtschaften,
3. in Waldteilen ihrem Standort und ihrem historisch gewachsenen Charakter entsprechend, lichte Waldstrukturen und den Aufbau eines Totholz- und Altbaumbestands zu fördern sowie auf geeigneten Standorten magerrasenartige Bestände, Wärme liebende Saumgesellschaften und lichte Wald/Offenlandstrukturen (Ökotone) zu erhalten und zu fördern,
4. die durch die Standortfaktoren, die Tier- und Pflanzenwelt und die Nutzungsgeschichte bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren bzw. durch Pflege und Nutzung wiederherzustellen,
5. das charakteristische, offene Landschaftsbild der Fröttmaninger Heide mit ihren Lebensgemeinschaften zu sichern,
6. die Erholung und Nutzung im Schutzgebiet zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Veränderungen im Nährstoffhaushalt und in der Nutzungsintensität, zu ordnen.

(2) ¹Schutzzweck für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, soweit es Bestandteil des Naturschutzgebietes ist, ist außerdem die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nach der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016 (AIIIMBI. 3/2016 S. 258) in ihrer jeweiligen Fassung ausgewiesen ist.-

(3) ¹Die Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, soweit es Bestandteil des Naturschutzgebietes ist, ergeben sich aus der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016 (AllMBl. 3/2016 S. 258) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Zonierung

(1) Um die langfristige Erhaltung und Entwicklung des ökologisch hochwertigen Gebiets sowie die Umsetzung der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 3 zu gewährleisten und zugleich ein Erleben der Heide und eine naturverträgliche Erholung jetzt und in Zukunft sowie eine erfolgreiche Arbeit des Umweltbildungszentrums zu ermöglichen, werden folgende Zonen festgelegt:

(a) Schutzzone (rote Zone in der Karte M 1 : 5.000)

In dieser Zone haben Belange des Naturschutzes Vorrang; sie dient insbesondere der Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen und Habitaten von Arten.

(b) Zone für das Heideerleben (orange Zone in der Karte M 1 : 5.000)

In dieser Zone sind Belange des Naturschutzes besonders zu berücksichtigen; naturschonende Formen der Erholung sind möglich, soweit die Belange des Naturschutzes, insbesondere der Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und Amphibien, und die Gewährleistung der für die Erhaltung der Qualität erforderlichen Pflege, insbesondere durch extensive Beweidung, hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(c) Umweltbildungszone (blaue Zone in der Karte M 1 : 5.000)

In dieser Zone sind neben den Belangen des Naturschutzes, insbesondere dem Schutz und langfristigen Erhalt der vorhandenen Amphibienlebensräume, die Belange der Umweltbildung besonders zu berücksichtigen; naturschonende Formen der Erholung sind möglich, soweit die genannten Belange nicht beeinträchtigt werden.

(d) Zone für das freie Betreten (grüne Zone in der Karte M 1 : 5.000)

In dieser Zone sind naturschonende Formen der Erholung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes ganzjährig möglich.

(2) ¹Die Grenzen der Zonen und die ausgewiesenen Wege in diesen Zonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000. ²Soweit die Grenzziehung im Bereich des Modellflugplatzes dem Vereinsgelände (gestrichelte Linie) und der Flugzone (durchgezogenen Linie) folgt, gilt jeweils die Innenkante dieser Linien. Soweit die Grenzziehung entlang eines Weges erfolgt, gilt für die Zuordnung dieses Wegeabschnittes Folgendes:

- Wege, die die Grenze einer grünen Zone bilden, werden der grünen Zone zugeordnet,
- Wege, die die Grenze zwischen einer orangen Zone und einer roten oder blauen Zone bilden, werden der orangen Zone zugeordnet,

- Wege, die die Grenze zwischen der blauen und der roten Zone bilden, werden der blauen Zone zugeordnet.

§ 5

Verbote

¹Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Deshalb ist es insbesondere verboten, im Schutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, zu graben oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Loipen anzulegen,
5. Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern,
6. oberirdisch oder unterirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
7. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Standorten vorzunehmen,
8. Wildäcker anzulegen oder Wildfütterungen und sonstige jagdliche Einrichtungen ohne vorherige Zustimmung durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde zu errichten,
9. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische (einschließlich Düngung) oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen; zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch diejenige Person, die den Hund mit sich führt,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder deren Bestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören,

14. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,

15. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,

16. mit sonstigen Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu fahren; hierzu gehören auch Fahrräder, Gespanne und Hundeschlitten; zulässig ist

(a) die Benutzung von Krankenfahrrädern auf hierfür geeigneten Wegen,

(b) das Fahrradfahren auf hierfür geeigneten oder öffentlich gewidmeten Wegen,

soweit das Betreten der Wege nach § 6 zulässig ist,

17. zu reiten,

18. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder das Schutzgebiet in einer Höhe von weniger als 600 m zu überfliegen; zu den Luftfahrzeugen gehören auch Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige Fluggeräte wie Drohnen; zulässig ist Drachen steigen lassen, soweit das Betreten nach § 6 zulässig ist,

19. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen abzustellen,

20. Sachen im Gelände zu lagern oder abzulagern,

21. Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen; hierzu zählt auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern,

22. Sportveranstaltungen durchzuführen,

23. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen,

24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

25. eine andere als die in § 7 dieser Verordnung genannte wirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung auszuüben.

§ 6

Betretens und Mitführen von Hunden

(1) ¹Das Schutzgebiet kann im Rahmen des naturschutzrechtlichen Betretungsrechts von jedermann zum Zwecke einer naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten werden, soweit sich nicht aus § 5 und § 6 Abs. 2 etwas anderes ergibt. ²Bei der Ausübung des Betretungsrechts ist Rücksicht zu nehmen auf Natur und Landschaft, auf andere Erholungssuchende sowie auf die Belange des Eigentümers und der Nutzungsberechtigten. ³Besondere Rücksicht ist während der Beweidungszeit auf die Weidetiere zu nehmen.

(2) ¹Es gelten folgende Regelungen des Betretens und Mitführens von Hunden:

a) Schutzzone (rote Zone in der Karte M 1 : 5.000)
Es ist ganzjährig verboten,

- die Schutzzone außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege zu betreten,
- Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen.

b) Zone für das Heideerleben (orange Zone in der Karte M 1 : 5.000)

¹In der Zeit vom 1. März bis 31. Juli ist es verboten,
- die Zone für das Heideerleben (orange Zone) außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege zu betreten,
- in dieser Zone Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen.

²In der Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag des Februars ist es verboten,

- in dieser Zone Hunde außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege mitzuführen,
- in dieser Zone Hunde auf den ausgewiesenen Wegen frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen; ein Mitführen ohne Leine auf dem Weg ist zulässig, wenn der Hund im Einwirkungsbereich des Hundeführers gesichert verbleibt und die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

c) Umweltbildungszone (blaue Zone in der Karte M 1 : 5.000)
Es ist ganzjährig verboten,

- in dieser Zone Hunde außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wege mitzuführen,
- in dieser Zone Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine auf den ausgewiesenen Wegen.

d) Zone für das freie Betreten (grüne Zone in der Karte M 1 : 5.000)

Es ist ganzjährig verboten, Hunde frei oder an langer Leine (mehr als 2 m Länge) laufen zu lassen; dies gilt nicht, wenn der Hund im Einwirkungsbereich des Hundeführers gesichert verbleibt und die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

²Im gesamten Schutzgebiet gilt außerdem ganzjährig, dass Hunde einen Abstand von mindestens 50 m zu Weidetieren einhalten müssen. ³Ausgebildete Assistenzhunde (z. B. Blindenhunde, Diabetikerhunde) im Einsatz sind von den Einschränkungen nach Satz 1 und 2 ausgenommen, die Regelungen des Betretens für die Person, die vom Assistenzhund begleitet wird, bleiben unberührt.

(3) Unter folgenden Voraussetzungen darf ein Hund in der Zone für das freie Betreten (grüne Zone in der Karte M 1 : 5.000) ganzjährig und in der Zone für das Heideerleben (orange Zone in der Karte M 1 : 5.000) auf den ausgewiesenen Wegen in der Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag des Februars ohne Leine mitgeführt werden:

- Die Person, die den Hund mitführt, oder eine andere im

Haushalt lebende Person hat mit dem Hund erfolgreich an einem Kurs teilgenommen, der Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in Bezug auf das sichere Führen des Hundes in der Öffentlichkeit und in der freien Natur vermittelt und eine theoretische und praktische Prüfung umfasst (Hundeführerschein).

- Die Person, die den Hund mitführt, und der Hund sind in einer Liste eingetragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde (Landeshauptstadt München oder Landratsamt München) geführt wird.
- Der Hund trägt ein von der unteren Naturschutzbehörde bei der Eintragung ausgegebenes Erkennungszeichen.

(4) Die Freistellung von der Leinenpflicht nach Absatz 3 gilt nicht

- für Kampfhunde; Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist; Hunde, für die nach der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung die Eigenschaft als Kampfhund vermutet wird, gelten als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung,
- wenn gegenüber dem Halter des Hundes oder der Person, die den Hund mitführt, sicherheitsrechtliche Anordnungen in Bezug auf das Halten oder Mitführen von Hunden bestehen oder
- wenn die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall wegen schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung eine naturschutzrechtliche Anordnung in Bezug auf das Mitführen von Hunden erlassen hat;

in diesen Fällen ist der Hund im gesamten Schutzgebiet ganztägig an der kurzen Leine zu führen.

(5) ¹Für die Eintragung in die Liste nach Absatz 3 2. Spiegelstrich sind folgende Angaben und Nachweise vorzulegen:

- Angabe von Name und Wohnsitz der Person, die die Prüfung abgelegt hat, sowie der weiteren im Haushalt lebenden Personen, die den Hund im Schutzgebiet mitführen,
- Angaben zu dem Hund, mit dem die praktische Prüfung abgelegt wurde,
- Nachweis über das Bestehen der Prüfung,
- Nachweis, dass der Kurs die Anforderungen nach Absatz 3 1. Spiegelstrich erfüllt; sofern der Kurs von einer Behörde oder Kommune als Sachkundenachweis anerkannt ist, erfüllt er in der Regel die Voraussetzungen,
- Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach Absatz 4 vorliegen.

²Wenn die Voraussetzungen für die Freistellung nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 nicht oder nicht mehr vorliegen, wird die Eintragung in der Liste gelöscht und das Erkennungszeichen ist der unteren Naturschutzbehörde zurückzugeben.

(6) Soweit im Hinblick auf die Kampfmittelbelastung in

einer Verordnung zur Regelung des Betretens oder durch Anordnung der zuständigen Behörden weitergehende Beschränkungen des Betretungsrechts festgesetzt sind, haben diese Vorrang.

(7) Die Beschränkungen des Absatzes 2 gelten nicht für den Grundeigentümer und von ihm beauftragte Personen.

§ 7

Ausnahmen

(1) ¹Ausgenommen von den Verboten nach § 5 und § 6 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Beweidung einschließlich des Einsatzes von Hütehunden sowie Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der zur Beweidung erforderlichen Anlagen entsprechend dem mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Beweidungskonzept; in diesem kann die Mahd zur Weidpflege enthalten sein; die Errichtung von baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, in den Wäldern ihrem Standort und ihrem historisch gewachsenen Charakter entsprechend lichte Waldstrukturen und den Aufbau eines Totholz- und Altbaumbestands zu fördern und auf geeigneten Standorten magerrasenartige Bestände und Wärme liebende Saumgesellschaften sowie lichte Wald-/Offenlandstrukturen (Ökotone) zu erhalten und zu fördern,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes und des Einsatzes von Jagdhunden; es gilt jedoch § 5 Satz 2 Nr. 8,

4. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der bestehenden Umweltbildungseinrichtungen des Heideflächenvereins einschließlich der zugehörigen Verkehrswege und die naturnahe Anlage und gärtnerische Pflege der Schaubeete mit charakteristischen Heidepflanzen im Bereich des Umweltbildungsgeländes; sowie die Errichtung weiterer Umweltbildungseinrichtungen im Bereich des Umweltbildungsgeländes mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde,

5. die Nutzung von nicht besonders oder streng geschützten Pflanzen oder deren Bestandteilen sowie von wild lebenden Tieren zu Umweltbildungszwecken außerhalb der Schutzzone im Rahmen von Umweltbildungsmaßnahmen und naturschutzfachlichen Führungen durch den Heideflächenverein Münchener Norden e. V. oder den von ihm damit Beauftragten,

6. die Neuanlage von Wegen und Pfaden sowie die Veränderung bestehender Wege und Pfade zur Ergänzung und Optimierung des in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 ausgewiesenen Wegegrundgerüsts und andere Maßnahmen der Besucherlenkung mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde; die Neuanlage von Wegen und Pfaden in der Schutzzone jedoch nur dann, wenn das

Wegegrundgerüst hierdurch nicht wesentlich geändert wird,

7. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Wegen im gesetzlich zugelassenen Umfang; soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, sind sie nur in der Zeit vom 01. August bis zum letzten Tag des Monats Februar zulässig,

8. die Errichtung der bereits genehmigten zwei neuen Brunnen durch das HelmholtzZentrum München mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde

9. der Betrieb der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs-, Versickerungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen und der gemäß Nr. 8 errichteten Brunnen sowie deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung; soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, sind sie nur in der Zeit vom 1. August bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar zulässig,

10. zur Fortführung des Betriebs des bestehenden Modellflugplatzes durch die Interessengemeinschaft für ferngelenkte Modelle e.V (IFM) München im bisherigen Umfang

- a) die Nutzung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der auf der in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Fläche (Modellflugplatz) bestehenden Gebäude und Einrichtungen einschließlich des bestehenden Parkplatzes,
- b) die Unterhaltung der bestehenden Start- und Landebahn durch regelmäßige Mahd; es gilt jedoch § 5 Satz 2 Nr. 9,
- c) die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen zum Vereinsgelände über den von der Ingolstädter Landstraße abzweigenden, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 422/0, Gemarkung Oberschleißheim, verlaufenden Weg,
- d) das Starten und Landen von Modellflugzeugen auf dem in der in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Modellflugplatz,
- e) das Überfliegen mit Modellflugzeugen in der in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Flugzone; unzulässig sind jedoch organisierte Flugveranstaltungen,
- f) das Betreten des Schutzgebiets zur Bergung von Modellflugzeugen; die Bergung ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München unverzüglich nachträglich anzuzeigen,

11. die Verlegung einer Stromleitung von der Anschlussstelle auf dem Gelände des HelmholtzZentrums München zum Vereinsgelände des IFM e.V. mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde,

12. Maßnahmen zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes für das südliche Vorfeld der Fröttmaninger Heide zwischen Fürst-Wrede-Kaserne und Kieferngartensiedlung der Landeshauptstadt München; Maßnahmen innerhalb des Schutzgebiets und Veränderungen des Walls bedürfen der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde,

13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung einer akuten Gefahr für Leib und Leben im Falle eines Kampfmittelfundes im erforderlichen Umfang; die Maßnahmen

sind vor ihrer Durchführung oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nach ihrer Durchführung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,

14. Maßnahmen zur Kampfmittelerkundung und -räumung mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde; eine Genehmigung ist nicht erforderlich für Erkundungsmaßnahmen ohne Bodeneingriffe in der Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag des Februars,

15. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, sowie von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit vorheriger Genehmigung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfolgt sowie von temporären Hinweisschildern an beweideten Flächen durch den Schäfer oder den Grundeigentümer,

16. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets einschließlich der Umsetzung der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 3 notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der Mahd und des Befahrens von Flächen mit schwerem Gerät zur Herstellung und Erhaltung von Pionierlebensräumen sowie dem Schutzzweck entsprechende, mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Kompensationsmaßnahmen,

sofern der mit dieser Verordnung geschützte Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ in seinen für die Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann.²§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und Art. 21 BayNatSchG sind zu beachten.

(2) ¹Die Durchführung von Maßnahmen zur Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Anlagen und Wege, die mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet verbunden sein kann, ist der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor ihrer Inangriffnahme schriftlich oder elektronisch (E-Mail) anzuzeigen; die Frist kann unterschritten werden, wenn die Maßnahmen unaufschiebbar sind.²Die Durchführung umfangreicher Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen aufschiebbar sind; eine umfangreiche Maßnahme liegt insbesondere vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen oder fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

§ 8 Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im

Einzelfall Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 erheblich beeinträchtigt werden, ist § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) ¹Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt. ²Bei fahrlässigem Handeln kann die Geldbuße nach Art. 57. Abs. 3 BayNatSchG bis zu zehntausend Euro betragen.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2016 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München als Naturschutzgebiet und zur Regelung des Betretens der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil vom 26.04.2012 (OBABI Nr. 9/2012, OBABI Nr. 7/2014) tritt am 9. Mai 2016 außer Kraft.

München, 8. April 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Hinweis:

Die Karte M 1 : 5.000 mit Stand vom 16. November 2020 ersetzt die Karte M 1 : 5.000 vom 8. April 2016.

München, 15. Dezember 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl I S. 1328) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, Bay RS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl S. 598) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungskarten

Die Verordnung der Regierung von Oberbayern zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 8. April 2016 (OBABI 2016, S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (OBABI 2018 S. 279) wird wie folgt geändert:

Die Karte M 1 : 5.000 vom 6. Dezember 2018 wird ersetzt durch die Karte M 1 : 5.000, die Anlage und Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Der Text der Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München und die Verordnungskarte M 1 : 5.000 in der ab 30. Dezember 2020 geltenden Fassung wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekanntgemacht.

München, 15. Dezember 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

ANLAGE 2

Karte zur dritten Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 15.12.2020

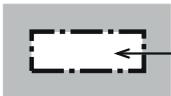


Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.134)

1



Naturschutzgebiet (Innenraum)



aus Sicherheitsgründen gesperrte Flächen



aus Sicherheitsgründen gesperrte Wege

Modellflugplatz



Modellflugplatz



Gebäudeumgriff



Parkplatz



Start- und Landebahnen

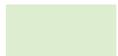


Flugzone

Nachrichtlich:

Ausgewiesene Zonen, Wege und Einrichtungen gemäß der Verordnung „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München in der jeweils gültigen Fassung.

Zonen



Zone für das freie Betreten



Zone für das Heideerleben



Schutzzone



Umweltbildungszone

Wege

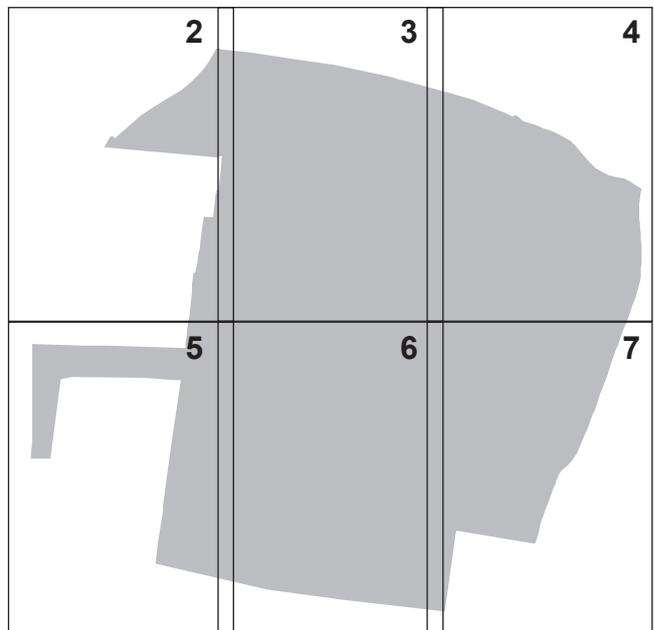


Fußweg



Umweltbildungseinrichtung HeideHaus

Blatteinteilung



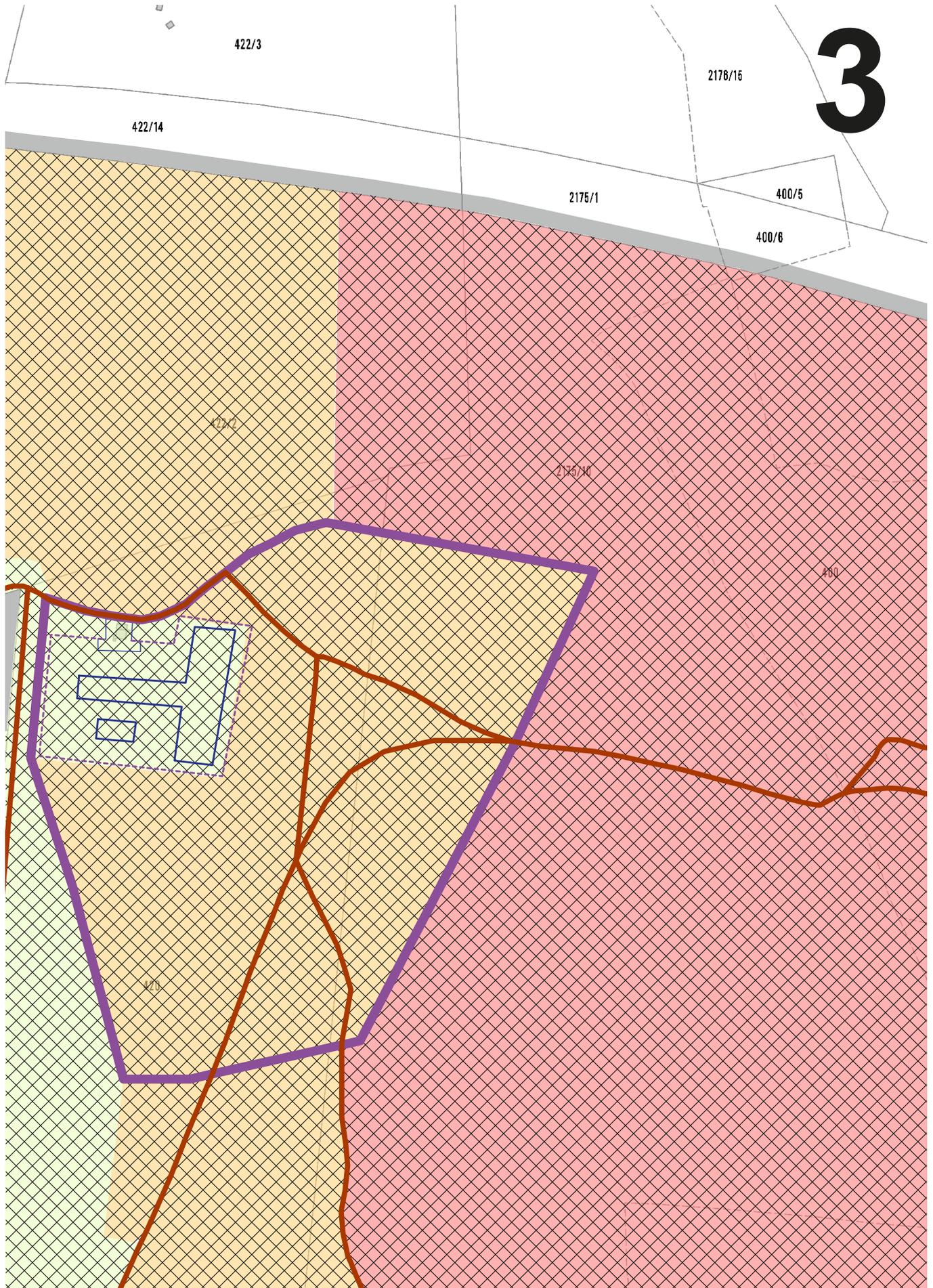
Maßstab 1 : 5 000

Geobasisdaten:

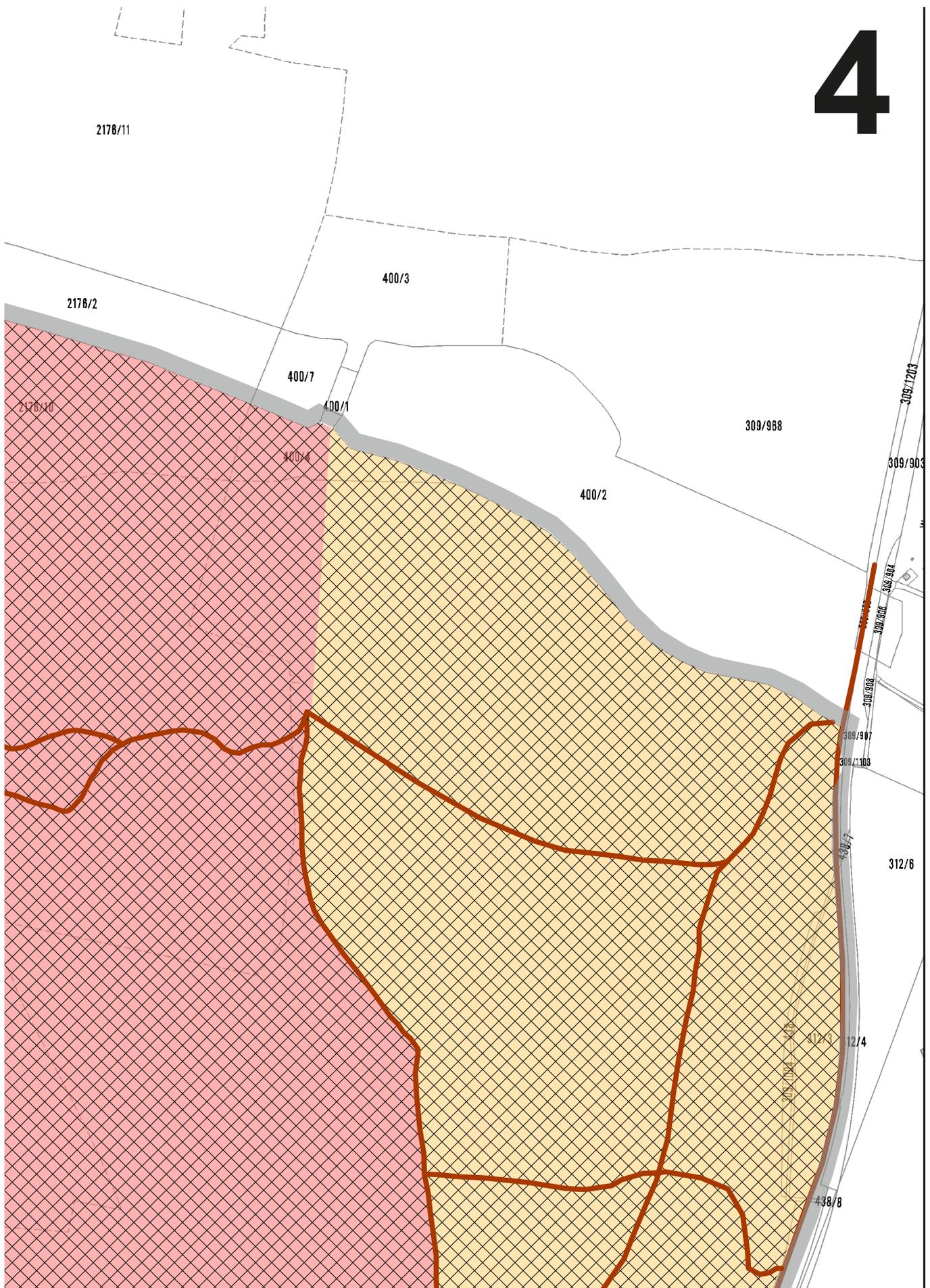
© Bayerische Vermessungsverwaltung

(www.geodaten.bayern.de)

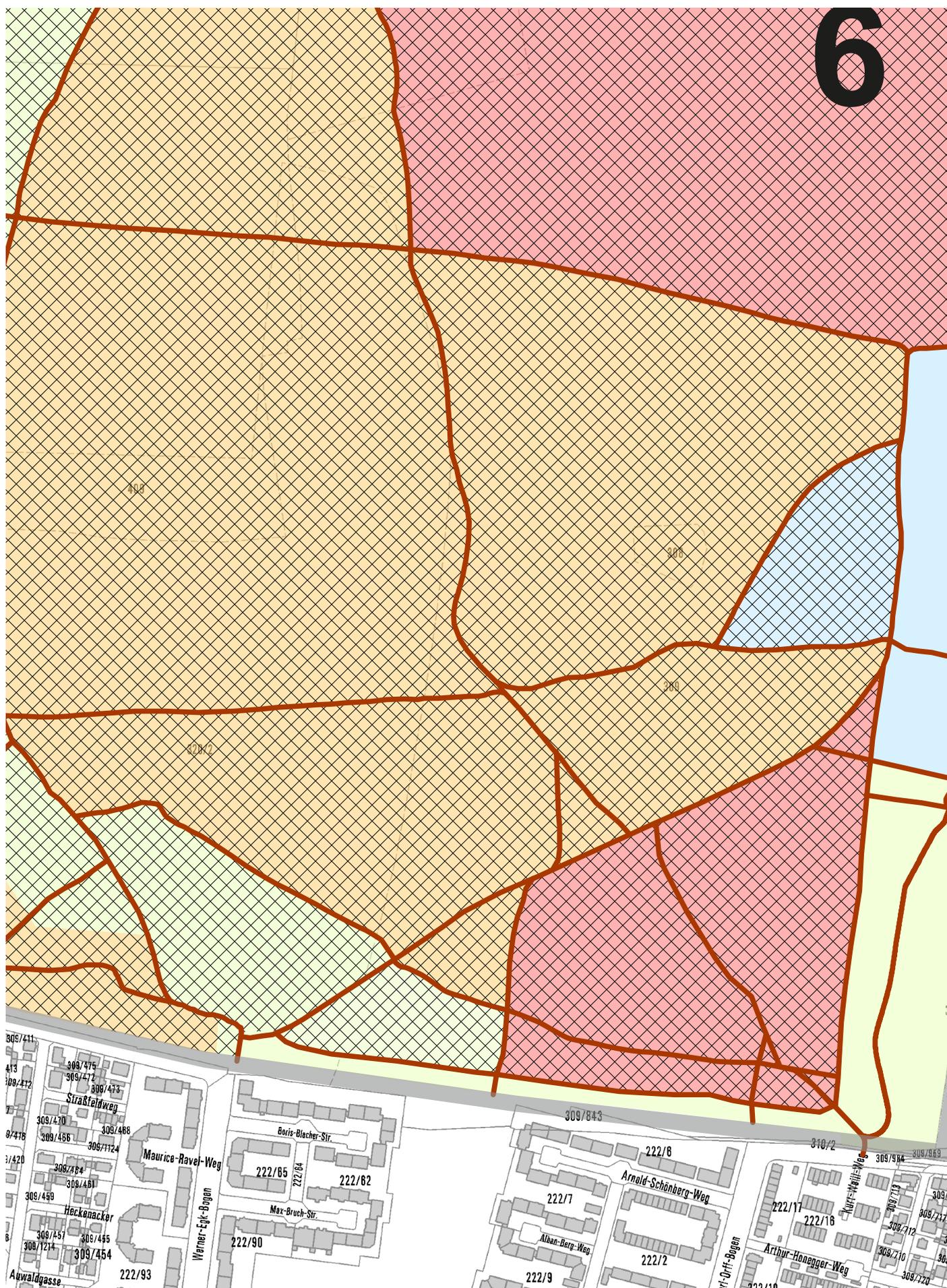
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

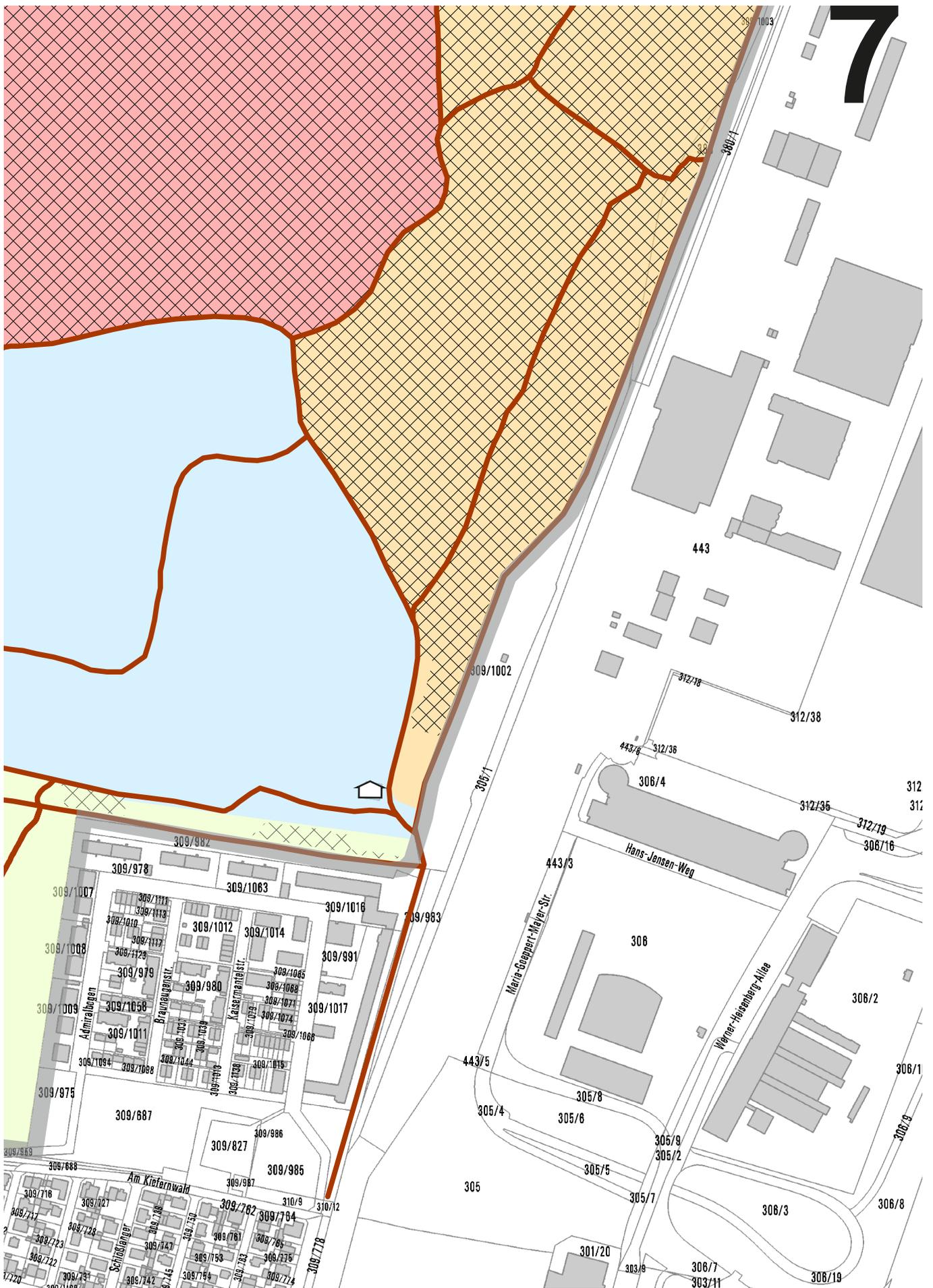


4









REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Die Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 8. April 2016, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 2020, wird nachfolgend in der Fassung vom 15. Dezember 2020 amtlich bekannt gemacht.

Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 8. April 2016 zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 15. Dezember 2020

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl I S. 1328) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, Bay RS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl S. 598) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Zweck

¹Aufgrund der früheren militärischen Nutzung und möglicher Kriegseinwirkungen kann derzeit das Gefährdungspotential durch verbliebene Kampfmittel auf Teilflächen des Naturschutzgebiets „Südliche Fröttmaninger Heide“ nicht hinreichend sicher eingeschätzt werden. ²Diese Verordnung beschränkt daher zum Schutz von Leib und Leben der Erholungssuchenden die Erholung in diesem Gebiet. ³Soweit die Notwendigkeit von Beschränkungen durch Maßnahmen der Kampfmittelerkundung und -räumung entfällt, wird die Verordnung entsprechend angepasst.

§ 2

Geltungsbereich

¹Der Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus den Verordnungskarten Maßstab (M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Verbote

(1) ¹Die aus Sicherheitsgründen gesperrten Flächen und Wege ergeben sich aus der Verordnungskarte M 1 : 5.000. ²Maßgebend für die Sperrung ist die schwarzgraue Schraffur und die Punktierung der gesperrten Wege; die Darstellung der farbigen Zonierung gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ erfolgt nur nachrichtlich und begründet kein Recht, gesperrte Flächen und Wege zu betreten. ³Es ist verboten,

1. diese Flächen und Wege zu betreten, zu befahren oder jede andere Art von Erholungsnutzung dort auszuüben; zulässig ist das Durchqueren der Flächen auf den in der Karte nicht als gesperrt gekennzeichneten Wegen; die Wege dürfen nicht verlassen werden,

2. auf diesen Flächen und Wegen Hunde mitzuführen oder laufen zu lassen; zulässig ist das Mitführen von Hunden an der kurzen Leine (bis 2 m Länge) auf den Wegen gemäß Nr. 1 2. Halbsatz.

(2) ¹Im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. Sondierungs- oder Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen

2. zu graben oder sonstige Eingriffe in die Bodenstruktur vorzunehmen.

3. Kampfmittel oder Kampfmittelreste zu suchen, zu sammeln, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu behandeln oder in Besitz zu nehmen; Kampfmittel sind alle zur Kriegsführung bestimmten Gegenstände (wie z. B. Minen und Granaten) oder Teile davon, Munition und Waffen nach dem Waffengesetz, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind.

²Im Falle eines Kampfmittelfundes ist unverzüglich die Polizei zu verständigen.

(3) ¹Die Beschränkungen gelten nicht für den Grundeigentümer und von ihm beauftragte Personen. ²Der Grundeigentümer weist beauftragte Personen, soweit diese nicht selbst über entsprechende Kenntnisse verfügen, auf die bei der Durchführung des Auftrags zu beachtenden Vorichtsmaßnahmen hin.

(4) ¹Die Beschränkungen gelten ebenfalls nicht für Personen, die ein selbständiges besonderes Betretungsrecht haben, insbesondere den Jagdberechtigten, sowie für Mitarbeiter von Behörden sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung. ²Der Grundeigentümer stellt diesen Personen auf Anforderung die bei ihm vorhandenen Informationen bezüglich der Kampfmittelbelastung zur Verfügung.

(5) ¹Für die Fortführung des Betriebs des bestehenden Modellflugplatzes durch die Interessengemeinschaft für ferngelenkte Modelle e. V. (IFM) München im bisherigen Umfang gilt Folgendes:

1. Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die Nutzung der in der Karte M 1 : 5.000 zu dieser Verordnung als Modellflugplatz gekennzeichneten Fläche, soweit sie gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ vom 8. April 2016 zulässig ist; jede andere Art der Erholungsnutzung ist auf dieser Fläche verboten.

2. Ausgenommen vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist außerdem das Überfliegen mit Modellflugzeugen sowie das Betreten der gesperrten Flächen und Wege zur Bergung von Modellflugzeugen außerhalb des Modellflugplatzes, soweit es gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 e und f der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ vom 8. April 2016 zulässig ist.

²Die Verpflichtung, im Falle eines Kampfmittelfundes unverzüglich die Polizei zu verständigen (§ 3 Abs. 2 Satz 2), bleibt unberührt.“

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

¹Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt. ²Bei fahrlässigem Handeln kann die Geldbuße nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG bis zu zehntausend Euro betragen.

§ 5 Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) ¹Die Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt, soweit nicht diese Verordnung weitergehende Beschränkungen enthält; weitergehende Beschränkungen in dieser Verordnung haben Vorrang. ²In der Verordnungskarte M 1 : 5.000 sind die in der Verordnung über das Naturschutzgebiet ausgewiesenen Zonen und Wege nachrichtlich dargestellt.

(2) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2016 in Kraft.

München, 8. April 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Hinweis:

Die Karte M 1 : 5.000 mit Stand vom 16. November 2020 ersetzt die Karte M 1 : 5.000 vom 6. Dezember 2018.

München, 15. Dezember 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Nichtamtlicher Teil**Nachruf****Buchbesprechungen, Literaturhinweise****Verlagsgruppe Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch**

Datenschutz in Bayern (Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)
 Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,
 33. Aktualisierung, Stand Oktober 2020, 280 Seiten, Preis
 135,99 €; Gesamtwerk) 1756 Seiten, 1 Ordner), 199,99 €
 mit Fortsetzungsbezug, auch Online-Bezug möglich. Ver-
 lagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Der bayerische Gesetzgeber hat das Personalaktenrecht für Vertragsbeschäftigte (Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikanten) grundlegend geändert. Es gelten jetzt gemäß Art. 145 Abs. 2 Bayer. Beamten-gesetz für die Personalakten der Vertragsbeschäftigten die für Beamte geltenden Vorschriften des Beamten-gesetzes entsprechend. Deshalb wurde die Kommentierung des Art. 88 DSGVO (Beschäftigtendatenschutz) und im Handbuch für Datenschutzverantwortliche das Thema „Datenschutz für Beschäftigte bayerischer öffentlicher Stellen“ völlig überarbeitet. In das Handbuch wurde zudem ein neuer Teil „Schutz von Sozialdaten“ aufgenommen.

Bei der Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden vor allem die neuere Rechtsprechung und Äußerungen von Datenschutzaufsichtsbehörden berücksichtigt: Art. 6 DSGVO (zur Einwilligung), Art. 33 DSGVO (Meldung von Datenschutzverletzungen an die Datenschutzaufsichtsbehörde), Art. 34 DSGVO (Benachrichtigung der betroffenen Person von Datenschutzverletzungen), Art. 78 DSGVO (Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 79 DSGVO (Rechtsschutz gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter). Beim Bayer. Datenschutzgesetz wurden Art. 10 BayDSG (Beschränkung des Auskunftsrechts zum Schutz von Hinweisgebern und Anzeigenerstattern) und Art. 24 BayDSG (Videoüberwachung) aktualisiert.

Die Regierung von Oberbayern trauert um

**Herrn Gewerberat
 Dipl.-Ing. (FH) Christian Hartmann**

der am 2. Dezember 2020 im Alter von 51 Jahren völlig unerwartet verstorben ist.

Herr Hartmann begann seine Laufbahn im April 2002 beim Gewerbeaufsichtsamt. In den vergangenen Jahren war er im Dezernat Arbeitsschutz, Arbeitsstätten, Lärm- und Vibrationen tätig.

Sein plötzlicher Tod hat uns alle tief getroffen. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten.

München, den 14. Dezember 2020

Maria Els
 Regierungspräsidentin

Thomas Bauer
 Vorsitzender des
 Personalrats

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Rosemarie Fürstenberger

die am 14. Dezember 2020 im Alter von 39 Jahren verstorben ist.

Im Dezember 2014 begann Frau Fürstenberger ihre Tätigkeit bei der Regierung von Oberbayern im Bereich Asyl bei der Regierungsaufnahmestelle.

Ihr Tod macht uns traurig und betroffen. Wir haben Frau Fürstenberger geschätzt und werden sie in allerbesten Erinnerung behalten.

München, den 15. Dezember 2020

Maria Els
 Regierungspräsidentin

Thomas Bauer
 Vorsitzender des
 Personalrats